

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Feuerwehr-Zeitung. 1878-1941 1937**

10 (13.5.1937)

# Badische Feuerwehr-Zeitung

Offizielles Organ des bad. Landes-Feuerwehverbandes, der badischen Kreis-Feuerwehverbände und der badischen Wehren

Erscheint 2 mal im Monat. Bezugspreis vierteljährl. auschl. Zustellgebühr RM. 1.20. Postfachkonto Karlsruhe 141 37.

Druck und Verlag von Ernst Koelblin, Hofbuchdruckerei, Baden-Baden, Stephanienstraße 3. — Fernruf 23, 277.

Anzeigenverwaltung: „Obaner“, Freiburg i. Br., Kaiserstr. 141, Fernruf 3821, Postfachkonto Karlsruhe 345 64.

Die 46 mm breite Millimeter-Zeile kostet 8 Pfg.; im Textteil die 90 mm breite Millimeter-Zeile 25 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. Zur Zeit ist Preisliste Nr. 3 gültig. Anzeigenschluß spätestens 10. und 25. jedes Monats.



Badischer Landesfeuerwehr-Verband

Präsident: Branddirektor Friedrich Müller, Heidelberg, Hauptstraße 73, Fernruf 5092.  
Geschäftsstelle: Heidelberg, Keplerstraße 19.

Bank-Konten:

a) Vereinsbank Heidelberg, Akademiestraße, Konto Nr. 1214  
b) Städtische Sparkasse Heidelberg, Konto Nr. 4729.

Nummer 10

Baden-Baden, 15. Mai 1937

58. Jahrgang

## Badischer Landesfeuerwehr-Verband

### Nachruf!

Branddirektor Karl Mannhart, Feuerwehr-Ehrenkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Konstanz und langjähriges Mitglied des Ausschusses des Bad. Landesfeuerwehverbandes, ist am 8. Mai l. J. den Weg zur ewigen Heimat gegangen; das erfüllt uns mit besonderem Schmerz. Karl Mannhart war uns ein leuchtendes Vorbild treuer Pflichterfüllung und ein lieber Kamerad. In Dankbarkeit und Verbundenheit gedenken wir seines jahrelangen opferwilligen Wirkens im Feuerwehrwesen.

Der Glaube an Adolf Hitler war es, der auch seinem Leben Bestimmung wurde. Tapfer und treu hat er sich für unseren Führer, für seine Lehre und für sein Deutschland eingesetzt.

Die Gewißheit, mit Karl Mannhart auch weiterhin geistig verbunden zu bleiben, wird uns die Kraft geben, uns nach wie vor tapfer und einsatzbereit zu machen. Menschen vergehen, aber nicht ihre Taten.

Ehre seinem Andenken!

Heidelberg, den 10. Mai 1937

Der Präsident:

Müller  
Branddirektor

### Bekanntmachungen!

Abchrift

aus dem Ministerialblatt für die Badische innere Verwaltung Ausgabe A Nr. 36 de Karlsruhe 16. 8. 35  
Mitgliedschaft von Feuerwehrmännern in der  
S.A., S.S. und NSKK.

Hunderlath des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern, Berlin  
vom 31. V. 1935  
— III D 6017. IV.

- Die oberste S.A.-Führung hat folgenden Befehl erlassen: Bei allen Angehörigen der S.A. über 35 Jahre geht der Feuerwehrdienst dem S.A.-Dienst und bei allen Angehörigen der S.A. unter 35 Jahre der S.A.-Dienst dem Feuerwehrdienst vor.
- Der Reichsführer der S.S. wie der Korpsführer der NSKK, haben folgenden Befehl erlassen:  
„Bei allen S.S. (NSKK)-Angehörigen über 26 Jahre geht der Feuerwehrdienst dem S.S. (NSKK)-Dienst und bei allen S.S. (NSKK)-Angehörigen unter

26 Jahre der S.S. (NSKK)-Dienst dem Feuerwehrdienst vor.“

- Als Feuerwehrdienst gilt die Teilnahme an Feuerwehrpflichtübungen, an Feuerwehraufmärschen, die Feuerwehrtätigkeit im Brandfalle und bei Probealarm, der Feuerwehrbereitschaftsdienst, die Teilnahme an Feuerwehrscharkursen und bei Feuerwehrführern auch die Teilnahme an Führerbesprechungen.

Obiger Erlaß gilt auch als Hunderlath des Ministers des Innern, Karlsruhe, vom 12. VIII. 1935 Nr. 60562. Er wurde den Gemeinden zur Kenntnis gebracht durch Abdruck im Badischen Verordnungsblatt Seite 735 vom Jahr 1935.

Heidelberg, den 1. Mai 1937.

An die Führer der Wehren zur gefl. Kenntnisnahme.

Der Präsident:

Müller, Branddirektor.

### Feuerschutz

NdErl. d. RM. v. 2. 12. 1936  
— D. 6035—54/36 I B Ban.

(1) Es ist bei mir angeregt worden, auch die Reichsgebäude künftig einer besonderen hauptamtlichen Brandschau zu unterziehen. Ich halte eine solche durch außerhalb der Behörde stehende Personen nicht für erforderlich, da die notwendige Nachschau und Ueberwachung mit den Amtsangehörigen (Beamten, Angestellten und Arbeitern) erfolgreich durchgeführt werden kann, wie die Seltenheit nennenswerter Brandfälle in Reichsgebäuden zeigt.

(2) Ich benutze aber die Anregung dazu, anzuordnen, daß künftig jedes Dienst- und Wohngebäude jährlich einmal darauf zu prüfen ist, ob es den geltenden bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen noch entspricht und ob die vorhandenen Feuerlöschrichtungen betriebsfähig sind. Die Prüfung des Gebäudes in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht ist gelegentlich der Feststellung der nötigen Bauunterhaltungsarbeiten durch einen Beamten des zuständigen Bauamts, die Prüfung der Feuerlöschgeräte auf Betriebsfähigkeit durch den Führer der neuerdings in jedem Dienstgebäude vorhandenen, durch den Reichsluftschutzbund im Feuerlöschdienst ausgebildeten und amtlich verpflichteten Angehörigen der aktiven Selbstschutzkräfte (also wo vorhanden Luftschutzhauwart, sonst Führer der Hausfeuerwehr) vorzunehmen. Ueber das Ergebnis beider Prüfungen ist ein Vermerk zu den Akten zu bringen.

(3) Der Wirkungskreis der Luftschutzhauwarte und ihrer Helfer wird damit auf den gewöhnlichen Brandfall ausgedehnt. Sie haben dem Dienststellenleiter gegenüber dafür einzutreten, daß in einem solchen Falle sofort die Feuerwehr des Orts benachrichtigt wird, daß bis zu ihrem Eintreffen die Hausfeuerwehr im Rahmen des Möglichen die Bekämpfung des Feuers aufnimmt und der nicht

aktive, also weder mit Brandbekämpfung, Bergungsarbeiten oder Ordnungsdienst beschäftigte Teil der Belegschaft in Ruhe aus dem gefährlichen Bereich entfernt wird. Geeignete vorbereitende Anordnungen und Maßnahmen haben die Dienststellenleiter unter Mitwirkung des Führers der Selbstschutzkräfte zu treffen und in diesem Rahmen auch dafür zu sorgen, daß die Belegschaft durch ihr eigenes Verhalten dazu beiträgt, Schadenfeuer möglichst ganz zu verhüten.

— RdErl. d. MdJ. v. 23. 4. 1937 Nr. 19075  
Norm. XXVII<sup>a</sup>, XXII<sup>a</sup> u. <sup>a</sup>.

**Satz:**

Vorstehende Anordnung gilt sinngemäß auch für die Dienst- und Wohngebäude der inneren Verwaltung. Das Weitere ist hiernach zu veranlassen.

Die Prüfung der Gebäude in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht erfolgt durch die Bezirksbauämter, die durch Runderlaß des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers vom 26. Februar 1937 Nr. 2270 die entsprechende Anweisung erhalten haben.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaWBl. S. 452.

## Feuerschutzmaßregeln für künstlerisch und historisch wertvolle Gebäude

RdSchr. d. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt  
v. 15. 4. 1937 Nr. 3116.

Zahlreiche Großbrände in den letzten Jahren, durch die künstlerisch und historisch wertvolle Gebäude betroffen worden sind und die mit schweren Verlusten an Sach- und Kunstwerten verbunden waren, haben die großen Brandgefahren an solchen Gebäuden und deren besondere Schutzbedürftigkeit aufgezeigt. Zwecks Verhütung weiterer unerwünschter Verluste an kulturellen Werten ist die Bad. Gebäudeversicherungsanstalt durch den Herrn Minister des Innern ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern wird daher folgendes angeordnet:

1. Die Bezirksämter haben im Benehmen mit den Bezirksbauämtern umgehend — bis spätestens 15. Juni 1937 — in doppelter Fertigung ein Verzeichnis der künstlerisch und historisch wertvollen Gebäude, die eines besonderen Feuerschutzes bedürfen, zu fertigen.

Die Erhebungen sollten sich auch auf Gebäude erstrecken, die selbst nicht als künstlerisch oder historisch wertvoll anzusehen sind, in denen jedoch künstlerisch oder historisch wertvolle Gegenstände (Museen, Sammlungsgebäude usw.) in größerem Umfange untergebracht sind.

2. Eine Fertigung des Verzeichnisses, das gemeindeweise aufzustellen ist, ist der Gebäudeversicherungsanstalt zu übermitteln.

3. Die in dem Verzeichnis enthaltenen Gebäude sind tunlichst bald von einer Kommission auf ausreichenden Feuerschutz zu untersuchen.

4. Die Untersuchung hat in engstem Benehmen mit dem Gebäudeeigentümer oder dessen Beauftragten zu erfolgen. Der Kommission gehören an:

- a) der Landrat oder dessen Stellvertreter,
- b) ein Vertreter der Gebäudeversicherungsanstalt,
- c) der Bezirksfeuerlöschinspektor.

Beratend können zugezogen werden:

der Bürgermeister und der örtliche Führer der Feuerwehr.

5. Bei den für die Erhöhung des Feuerschutzes in Vorschlag zu bringenden Maßnahmen sind unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebäudeeigentümer tunlichst nur solche anzuregen, die bei den geringsten Kosten den größten Nutzen versprechen.

Bei den Besichtigungen und Beratungen sind die in der Anlage beigefügten technischen Richtlinien zu beachten.

6. Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist für jedes Gebäude eine kurze Niederschrift in doppelter Stückzahl anzufertigen. Eine Fertigung ist dem Gebäudeeigentümer mit dem Anfügen zu übersenden, daß die Ausführung der in der Niederschrift enthaltenen Vorschläge im Interesse der Erhaltung des wertvollen Gebäudes unbedingt geboten erscheint.

7. In dringenden Fällen und bei Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit kann den Gebäudeeigentümern durch die Gebäudeversicherungsanstalt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ein Kostenbeitrag gewährt werden. Gesuche um Gewährung einer Beihilfe sind an die Bezirksämter zu richten und von diesen unter Beifügung einer kurzen Stellungnahme über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers an die Gebäudeversicherungsanstalt unter Anschluß der entstandenen Akten weiterzuleiten.

8. Die Reisekosten, die durch die örtlichen Besichtigungen entstehen, werden für die unter Ziffer 4 b und c genannten Kommissionsmitglieder durch die Gebäudeversiche-

rungsanstalt übernommen. Des weiteren trägt die Gebäudeversicherungsanstalt die Kosten, die etwa durch eine erforderlich werdende Feuerlöschübung entstehen sollten.

9. Den Gebäudeeigentümern erwachsen durch die Besichtigungen und Beratungen der Kommission keine Kosten.

10. Der Bad. Haus- und Grundbesitzerverband wird seine Mitglieder auf die geplanten Maßnahmen und die Bereitwilligkeit der beteiligten amtlichen Stellen, den Gebäudeeigentümern mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, unmittelbar hinweisen.

An die Bau- und Feuerpolizei-Behörden.

— BaWBl. S. 430.

## Anlage.

### Richtlinien für die Untersuchung künstlerisch und historisch wertvoller Gebäude zur Erhöhung des Feuerschutzes.

Die nachstehenden Richtlinien umfassen nur die wesentlichsten Gesichtspunkte, die für die vorzuschlagenden Maßnahmen zur Beseitigung von feuergefährlichen Zuständen oder zur Verbesserung des Feuerschutzes zu beachten sind. Je nach Lage werden weitere Vorschläge zu unterbreiten sein.

#### A. Verhütung von Feuersgefahr durch bauliche Maßnahmen und Sonstiges.

1. Mangelhafte Feuerungseinrichtungen jeder Art sind in einwandfreien Zustand zu versetzen; insbesondere ist zu beachten:

Vor den Feuerungseinrichtungen dürfen die Fußbodenschutzbleche nicht fehlen oder zu klein sein.

Undichte oder verrostete Rauchabzugsrohre sind zu beseitigen.

Rauchabzugsrohre dürfen nicht zu nahe am Holzwerk vorbeiführen.

Feuerungseinrichtungen dürfen nicht zu nahe an Wandverkleidungen stehen (Tapete, Stoffbehangung, Holztafelung usw.).

Abzugsrohre dürfen nicht ohne Isolierung durch Holzdecken und Fachwände führen.

Rauchabzugsrohre sollten nicht durch Räume (Kammern) geführt werden, die nur selten betreten oder als Aufbewahrungsraum für Gerümpel benutzt werden.

Rauchabzugsrohre dürfen nicht ohne Futterrohre in Schornsteinwandungen eingeführt werden.

Unbenutzte Ofenrohr-Einmündungen sind sachgemäß zu verschließen.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Feuerungseinrichtungen gelagert werden. Ofentüren müssen gut schließen und dürfen nicht beschädigt sein.

Untermauerungen von Feuerungseinrichtungen müssen in baulich einwandfreiem Zustand sein. Blech, Eisenplatten oder einfache Backstein-Flachschichten genügen nicht.

Baufällige Kachelöfen, Waschkessel, Kochherde usw. sind abzutragen und neu aufzubauen.

Räucherfammern müssen in allen Punkten den Vorschriften der Landesbauordnung entsprechen.

Räucherapparate dürfen nicht in unverputzten Dachräumen aufgestellt sein.

Ungeklebtes Holzwerk an den Durchführungen der Schornsteine durch Holzdecken, Dächer und Dachräume ist zu verwahren.

In Schornsteinen eingebautes Holz ist zu beseitigen.

Unverkleidete hölzerne Einsteigtüren an besteigbaren Kaminen sind zu beseitigen.

Abgebröckelter Putz an Schornsteinen ist zu erneuern.

Risse und offene Fugen an Schornsteinen sind zu verputzen.

Ueberflüssige alte Schornsteine, die nicht mehr benutzt werden, sind abzubringen oder mit Sand auszufüllen.

Veraltete, unzureichende Schornsteine oder Luftschächte oder Blenden dürfen zur Abführung von Rauchgasen nicht benutzt werden.

Auf Holzteilen ruhende, geschleifte Schornsteine sind den heutigen Vorschriften entsprechend zu unterfangen.

2. Ausgedehnte Dachräume sind durch Einziehen von Scheidewänden (z. B. in 6 cm Bimsbeton) oder Brandmauern zu teilen.

3. Öffnungen in vorhandenen Trennwänden von Dachräumen sind zu schließen und nicht feuerhemmende Türen durch solche zu ersetzen.

4. Schwer zugängliche Bauteile sind leicht zugänglich zu machen.

5. Frei liegende Balkendecken sind an der Unterseite zu verholzen, zu verrohren und zu verputzen.

6. Alle nicht notwendigen Deckendurchbrüche sind zu schließen.

7. Zwischen Dachgeschoss und dem darunter liegenden Geschosse sind feuerhemmende Decken einzuziehen.

8. Dachbölder sind durch Schutzstrich schwer entflammbar zu machen.

9. Die Dachgeschosszugänge sind von den Treppenhäusern feuerbeständig abzutrennen.

10. Die Speicher sind völlig zu entrümpeln.

11. In allen Räumen ist nach Möglichkeit elektrisches Licht einzurichten.

12. Kraftwagen dürfen nur in Garagen untergestellt werden, die den Vorschriften entsprechen.

13. Offene Dachlücken sind mit feuerhemmenden Klappläden zu schließen.

14. Die Gebäude sind mit einer sachgemäßen Blitzableiteranlage zu versehen.

15. Für die Unterbringung von Asche sind geschlossene feste Behälter oder Aschengruben außerhalb der Gebäude vorzusehen. Lagerung von Asche auf Speicherböden ist verboten.

16. Die Verwendung von offenen Strohlagern (s. B. bei Jugendherbergen) ist untersagt.

17. Leicht brennbare Stoffe und feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen nicht gelagert werden.

### B. Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen und Maßnahmen.

1. Es sind Handfeuerlöcher in genügender Zahl vorzusehen. Diese sind vor Frostgefahr zu schützen und in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen.

2. Bei Vorhandensein einer Wasserleitung sind Wandhydranten einzubauen (möglichst auf Treppen oder Fluren) und jeweils mit einer Schlauchleitung und Strahlrohr zu versehen.

3. In Gebäuden, die zur Aufbewahrung von besonders wertvollen Gegenständen dienen (Museen), sind selbsttätige Feuermeldeanlagen einzurichten.

4. Zur Beschleunigung der Wasserversorgung sind in den Gebäuden feste Steigleitungen einzubauen (Rückschlagventil am unteren Ende).

5. Liegt die Wasserentnahmestelle für Motorspritzen sehr weit von dem fraglichen Gebäude entfernt, so sind zur Beschleunigung der Wasserversorgung asphaltierte Eisenröhren ins Erdreich zu verlegen.

6. An Stellen, an die man aus irgendeinem Grunde nicht mit fahrbaren Feuerwehrleitern heranzufahren kann, oder an sehr hohen Gebäuden, für die die Feuerwehrleitern nicht ausreichen, sind feste Steigleitern anzubringen (Beginn 5 m über dem Erdboden).

7. In ausgedehnten oder schwer zugänglichen Gebäudekomplexen sind für die Feuerlöschgeräte Einfahrten zu schaffen.

8. Für die Feuerlöschgeräte sind feste (gestützte) Anfahrtswege zu schaffen.

9. An Gartenmauern oder Einfriedigungen sind an zweckentsprechender Stelle Öffnungen für Schlauchleitungen vorzusehen.

10. Es ist genügend Wasser in Teichen, Becken, Zisternen, Tanks, in Türmen, größeren Springbrunnen usw. bereit zu halten.

11. Bei Vorhandensein einer Wasserleitung ist zu prüfen, ob eine genügende Wasserversorgung sichergestellt ist (Rohrweite, Druck, Ringleitung, tote Leitung usw.).

12. Die Möglichkeit der sofortigen Feuermeldung ist sicherzustellen.

13. Bei Vorhandensein von genügend Hausbewohnern ist für den 1. Angriff eine kleine Hausfeuerwehr zu bilden.

14. Es ist eine Vorschrift über das Verhalten bei Ausbruch eines Feuers zu erlassen (Hauslöschordnung).

15. Die für die Feuerbekämpfung in Betracht kommenden Feuerwehren sind sofort zu bestimmen. Diese haben sich ohne Verzug über das für die Feuerbekämpfung an den fraglichen Gebäuden in Betracht kommende Material zu vergewissern.

16. Bei den vorgenannten Feuerwehren sind Pläne der fraglichen Gebäude mit eingezeichneten Wegen über die Treppen zu den Dachböden, Brandabschnitten, Außenfeuerleitern usw. bereit zu halten.

17. Die für die Hilfeleistung in Betracht kommenden Feuerwehren haben an den Gebäuden regelmäßige Übungen abzuhalten.

## Einrichtung, Behörden, Beamte

### Allgemeines

Reichsfeuerwehreneichen. RdErl. d. RdJ. v. 21. 4. 1937 Nr. 31091. Norm. XXII<sup>9</sup>.

Der Reichsführer SS. und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat mitgeteilt, daß nähere Weisungen über die Aushändigung der Reichsfeuerwehreneichen und Besitzzeugnisse nicht ergehen. Die bisherigen badischen Anweisungen über die Behändigung der Eichen sind entsprechend weiterhin anzuwenden.

In demselben Erlaß ist ausgeführt, daß die Verleihung von Gemeindeauszeichnungen für die gleichen Verdienste, für die das Reichsfeuerwehreneichen geschaffen worden ist, unerwünscht sei.

Feuerwehrmänner, die infolge Erreichens der Altersgrenze in die Altersabteilungen der Feuerwehren überführt worden sind, sind trotz gelegentlicher Inanspruchnahme

für den Feuerwehrdienst (Absperrungen bei Brandfällen usw.) inaktive Mitglieder. Die Verleihung des Reichsfeuerwehreneichens an sie kommt nicht in Frage.

An alle Polizeibehörden.

—SaBl. S. 427.

## Feuerlöschpolizei darf keine Ämter im Reichsluftschutzbund übernehmen

Durch Runderlaß des Reichsführers SS. und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 25. Oktober 1936 ist sämtlichen Polizeibeamten die Übernahme eines Amtes im Reichsluftschutzbund untersagt. Der Reichsführer SS. und Chef der Deutschen Polizei hat durch Erlaß vom 27. 2. 1937 verfügt, daß diese Bestimmung auch für Feuerlöschpolizei gilt. Alle Feuerwehrlöschführer und Feuerwehrmänner, welche im Reichsluftschutzbund irgendein Amt übernommen haben, müssen dieses nunmehr sofort niederlegen. Der Zeitpunkt des Rücktritts ist so zu wählen, daß eine ordnungsmäßige Uebergabe an den Amtsnachfolger durchgeführt werden kann.

Die einfache Mitgliedschaft im Reichsluftschutzbund wird durch diese Regelung nicht berührt, ist vielmehr dringend erwünscht.

Heidelberg, 27. April 1937.

Bad. Landesfeuerwehrverband

Der Präsident

Müller

Branddirektor

## Leitung bei Bränden und anderen Unglücksfällen

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern hat in einem Runderlaß — III D 7075 IX 35 — vom 15. März 1936 auf Grund der Erfahrungen bei dem Brand der Funkausstellung und dem Einsturzungsfall beim U-Bahnbau in Berlin die Leitung bei der Bekämpfung von Bränden und anderen Unglücksfällen neu geregelt. Er fennt einleitend an, daß sich bei diesen Unglücksfällen zahlreiche Verbände und Volksgenossen zur Bekämpfung der entstandenen Gefahren zur Verfügung gestellt haben, und daß es sich in erfreulicher Weise erwiesen hat, wie sehr die betreffenden Volkskreise von dem nationalsozialistischen Grundsatz „Einer für alle, alle für einen“ durchdrungen sind. Es bedarf jedoch bei derartigen Vorkommnissen einer klaren Regelung der Befehlsverhältnisse. Deshalb ist angeordnet worden, daß die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der zur Bekämpfung von Schadenfeuern und ähnlichen Ereignissen erforderlichen Maßnahmen grundsätzlich bei den Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden liegt. Bei größeren Unglücksfällen hat in Bezirken mit staatlichen Polizeiverwaltungen der staatliche Polizeiverwalter, im übrigen in Stadtkreisen der Ortspolizeiverwalter, in Landkreisen der Leiter der entsprechenden Behörde persönlich die Oberleitung über alle Maßnahmen zu übernehmen oder eine geeignete Persönlichkeit damit zu betrauen. Bei Unglücksfällen größten Ausmaßes hat sich der Minister vorbehalten, den Leiter der Polizeiabteilung des Ministeriums persönlich mit der Oberleitung aller Maßnahmen zu beauftragen. Bei unglücklichen Ereignissen im Bereich von Liegenschaften der Wehrmacht, von Betriebsanlagen der Eisenbahn, des öffentlichen Verkehrs, von bergbaulichen Betrieben sowie bei Hochwasser- und Eisgefahren im Bereich der Reichswasserstraßen liegt die verantwortliche Führung der Maßnahmen zur Bekämpfung der entstandenen Gefahr bei der für diese Anlagen zuständigen Behörde.

Die Leitung des Absperrdienstes obliegt dem Führer der uniformierten Polizei (Schutzpolizei, Gendarmerie, Gemeindevollzugspolizei), die technische Leitung am Brand- oder Unglücksort dem Führer der örtlich zuständigen Feuerlöschpolizei, bei Ueberschwemmungen dem Leiter des zuständigen Wasserbauamts, bei Wald-, Moor-, Heide- und Vieienbränden dem zuständigen Forstbeamten. Die Entscheidung über die Frage, ob Dienststellen der Wehrmacht oder Formationen der SA, SS., des Arbeitsdienstes usw. um Hilfe zu bitten sind, liegt in erster Linie bei dem für die Oberleitung Zuständigen, soweit dieser nicht anwesend ist, bei dem Leiter des Absperrdienstes und dem technischen Leiter. Werden solche Kräfte eingesetzt, so ist jeder Einheit eine bestimmte Aufgabe unter Leitung ihres Führers zuzuweisen und sind alle eingesetzten Kräfte grundsätzlich dem technischen Leiter unterstellt. Für den Einsatz der Wehrmacht bei öffentlichen Notständen gelten dabei neue, vom Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht erlassene Richtlinien, in denen es heißt, daß, nachdem der Aufbau der Wehrmacht weiter fortgeschritten ist, die bisherigen einschränkenden Bestimmungen über die

Leistung militärischer Hilfe bei öffentlichen Notständen wesentlich erweitert und ergänzt werden können.

„Öffentlicher Notstand“ wird anerkannt bei eingetretenen oder bevorstehenden Unglücksfällen jeglicher Art, ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs, die mit Gefahr für Leben und Eigentum verbunden sind und wenn lebenswichtige Betriebe gefährdet sind und die Technische Nothilfe nicht ausreicht, um diese Betriebe in Gang zu halten. Zuständig für die Entsendung von Hilfskommandos sind die Wehrkreiskommandos, Marinestationskommandos, das Flottenkommando und die Standortältesten; außerdem hat jeder Truppenbefehlshaber die Pflicht, aus eigenem Entschluß bei öffentlichen Notständen in Fällen dringender Gefahr mit seiner Truppe Hilfe zu leisten. Der Führer des militärischen Hilfskommandos kann dann, wenn er es nach der Lage für notwendig erachtet, die Gesamtleitung am Ort des Notstandes übernehmen. Im allgemeinen wird jedoch aus technischen und anderen Gründen die Gesamtleitung in der Hand einer technisch vorgebildeten Zivilstelle liegen müssen. Der militärische Führer übernimmt dann im Einvernehmen mit dieser Stelle eine abgegrenzte Aufgabe, in deren Rahmen er selbständig handelt (RMBlB. S. 375).

Heidelberg, den 27. April 1937.

**Bad. Landesfeuerwehrverband**

**Der Präsident:**

Müller  
Branddirektor

### Feuerwehrlhelme

NdErl. d. NfSS u. ChdPol. im RMBlB. v. 6. 4. 1937 —  
L-BuR II 2156/37.

Für die durch die NdErl. v. 27. 5. und 28. 7. 1936 (RMBlB. S. 742 u. 1073) eingeführten Feuerwehrlhelme gelten die Gütevorschriften des NdErl. v. 3. 5. 1934 (RMBlB. S. 689). Es wird den meisten Gemeinden nicht möglich sein, die seitens der verschiedenen Firmen angebotenen Feuerwehrlhelme daraufhin zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen, ob sie den Vorschriften der Anordnung v. 3. 5. 1934 entsprechen. Es empfiehlt sich daher, nur solche Helme zu beschaffen, für welche die anbietende Firma durch ein Zeugnis der Chemisch-Technischen Reichsanstalt oder eines anderen staatl. Materialprüfungsamtes nachweist, daß die Helme ob sie den Vorschriften der Anordnung v. 3. 5. 1934 entsprechen, und für welche sie ferner erklärt, daß die angebotenen Helme den bei der Prüfung verwendeten Musterhelmen in jeder Beziehung entsprechen.

An alle Pol.-Behörden und Gemeinden.

—RMBlB. S. 569.

Heidelberg, 16. IV. 1937.

### Beschluß

An die Führer der Bad. Wehren zur Kenntnisnahme und Beachtung.

**Bad. Landesfeuerwehrverband**

**Der Präsident: Müller**

### Bekanntmachung!

Der Film von der Enthüllung des Feuerwehrehrenmales in Achern am 11. Okt. 1936 ist fertiggestellt; es wird den Wehren empfohlen, sich die Erinnerungen an diese weisevollen Stunden durch Anträge auf leihweise Ueberlassung des Filmes zurückzurufen; er eignet sich insbesondere für Kameradschaftsabende. Die Verleihgebühr beträgt 3.— RM, dazu noch die Ver-

### Terminkalender

29. und 30. Mai 1937: 80jähriges Bestehen der Freiw. Feuerwehr Konstanz mit Kreisstagung des Kreises I.

29., 30. und 31. Mai 1937: 75jähriges Jubiläum der Freiw. Feuerwehr Kehl mit Kreisstagung und Kreisappell des Kreises VI Offenburg.

12. und 13. Juni 1937: 75jähriges Jubiläum der Freiw. Feuerwehr Weiental.

13. Juni 1937: 90jähriges Gründungsfest der Freiwilligen Feuerwehr Baden-Baden, verbunden mit Kreisfeuerwehrtag.

19. und 20. Juni 1937: 80jähriges Stiftungsfest der Freiw. Feuerwehr Furtwangen.

26. und 27. Juni 1937: 90jähriges Jubiläum der Freiw. Feuerwehr Eppingen.

132

landkosten. Der Film darf nicht mehr wie vier Tage unterwegs sein; bei längerem Ausbleiben wird pro Tag 1.— RM berechnet.

Anträge auf leihweise Ueberlassung des Filmes sind bei mir zu stellen.

Heidelberg, den 20. April 1937.

**Der Landesfeuerwehrführer:**

Müller, Branddirektor.

### Ausbildungsplan der Feuerwehrfachschule Schwetzingen im Jahre 1937

7.—17. April Landkurs (16. und 17.)

18.—28. April Landkurs (27. und 28.)

Im Mai finden nur Wochenendkurse für die Werkflustschulfführer statt.

2.—12. Juni Landkurs (11. und 12.)

13.—26. Juni Stadtkurs (25. und 26.)

4.—17. Juli Stadtkurs (16. und 17.)

Ab 17. Juli bis 5. September findet keine Ausbildung statt.

5.—18. September Stadtkurs (17. und 18.)

19.—29. September Landkurs (28. und 29.)

6.—16. Oktober Landkurs (15. und 16.)

20.—30. Oktober Landkurs (29. und 30.)

3.—13. November Landkurs (12. und 13.)

Die in Klammer beigefügten Zahlen bedeuten die Daten der Prüfungstage für die betr. Kurse. Die Prüfung beginnt am erstgenannten Tage jeweils nachmittags 2 Uhr.

**Der Präsident:**

Müller  
Branddirektor.

### Bereinigte

**Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft  
Generaldirektion**

Berlin, W 50, den 16. März 1937

An den

Badischen Landesfeuerwehrverband  
3. Bd. d. Herrn Branddirektor Müller

Heidelberg

Hauptstraße 73

**Betr. Erholungsheim Lehnin i. d. W.**

Sehr geehrter Herr Branddirektor!

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß wir Ihnen unser Erholungsheim in Lehnin für die Zeit vom 21. 9. bis 5. 10. 1937 zur Verfügung stellen können. Wir räumen Ihnen in dieser Zeit 15 Freiplätze für männliche Personen ein.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie schon jetzt Ihre Mitglieder auf die Vergünstigung eines kostenlosen 14tägigen Aufenthaltes in Lehnin aufmerksam machen würden. Wir bitten, uns die Namen der betreffenden Kameraden bis zum 30. 7. 1937 freundlichst aufzugeben zu wollen.

Wir werden alles daransetzen, den Kameraden Ihres Verbandes den Aufenthalt in Lehnin so angenehm wie möglich zu gestalten.

Seil Hittler!

**Bereinigte Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft  
vorm. Gedeoag, Kosmos und Selbsthilfe  
ges. Unterschiff**

Heidelberg, den 24. April 1937.

### Beschluß!

An die Führer der Wehren zur Kenntnisnahme. Das Lehniner Heim liegt zwischen Berlin/Potsdam und Magdeburg. Der Umsteigebahnhof nach Lehnin heißt Groß-Kreuz. Die Anreise kann also sowohl über Magdeburg als auch über Berlin erfolgen. Es empfiehlt sich, dem Heim mitzuteilen, welcher Weg genommen wird, um zu dem entsprechenden Zug eine Empfangsperson entsenden zu können. Die Urlaubsrückfahrkarte mit Schnellzugzuschlag kostet von Heidelberg nach Groß-Kreuz insgesamt 42,50 RM.

Die Meldungen sind mir bis spätestens 1. Juli l. Js. zu erstatten.

**Der Präsident:**

Müller  
Branddirektor

# Kreistagung des Kreisfeuerwehrverbandes XI (Mosbach)

Mosbach, 25. April 1937

Als Kreisfeuerwehrführer Noos-Wertheim die Tagung um 10 Uhr 15 Minuten eröffnete, waren sämtliche Wehren des Kreises mit Ausnahme von 3 vertreten. Vor Eintritt in die umfangreiche Tagesordnung richtete der Kreisfeuerwehrführer an die Erschienenen herzliche Begrüßungsworte, besonderen Willkomm darbringend dem Herrn Landesfeuerwehrführer, Branddirektor Müller, und dessen Adjutanten Siebenhaar, sowie den Herren Landräten Engler, der den am Erscheinen verhinderten Landeskommissar vertrat, Rothmund und Ganter, sowie dem stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Mosbach.

Landesfeuerwehrführer Müller dankte für die Begrüßung und wies nachdrücklich auf die Wichtigkeit der Tagung hin. Er forderte rasche Durchführung aller zu tätigen Beschlüsse und hielt es im Interesse der Schlagfertigkeit der Wehren für unbedingt erforderlich, daß die über die Altersgrenze hinausgeschrittenen Kameraden, ob Führer oder Wehrmann, die Konsequenzen der Entwicklung ziehen und alsbald zur Altersabteilung übertreten. Die Anpassung an die neue Zeit müsse um so rascher erfolgen, als in Kürze das neue Feuerstichgesetz zu erwarten sei. Eine Straffung der Organisation sei schon mit Rücksicht auf die Aufgaben notwendig, welche den Feuerwehren auf dem Gebiete des Luftschutzes erwachsen. Wo die zeitbedingten Umorganisationen noch nicht durchgeführt seien, müßten sie unverzüglich erfolgen.

Hierauf wird in die Tagung eingetreten, aus deren Abwicklung besonders folgendes hervorgehoben sei:

Kreisfeuerführer Noos erläuterte eingehend die Auswirkungen der polizeilichen Anerkennung der Freiwilligen Feuerwehren, was dem Landesfeuerwehrführer, Branddirektor Müller, Anlaß gibt, darauf hinzuweisen, daß die Einbloe-Anerkennung der badischen Wehren einen Vertrauensakt der Regierung darstelle, der gerechtfertigt und gewürdigt werden müsse. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen macht Branddirektor Müller interessante Mitteilungen über die wichtigsten, heute im Vordergrund des Interesses stehenden, organisatorischen Fragen, dabei wiederholt auf die erhöhte Bedeutung und vermehrte Verantwortung der Feuerwehr hinweisend.

Über Eingliederung, Dienstgradbenennung, Uniformierung, Einteilung der Wehr in Aktive, Reserve und Altersabteilung, über Kartei, Kameradschaftstreffen und Appelle, sowie über die Verwaltungsgeschäfte gibt Kreisfeuerführer Noos jeweils erläuternde Darlegungen, die wesentlich zur Klärung bestehender Unklarheiten beitragen. Zur Uniformfrage und zur Einteilung der Wehren äußert

sich in erschöpfender Weise der Landesfeuerwehrführer.

Nachdrücklich weist der Präsident auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Bezuges der „Badischen Feuerwehrzeitung“ hin. Es gehe nicht an, daß sich Wehren mit 1-2 Exemplaren begnügen. Der Feuerwehrmann sein will, müsse sein Fachorgan achten. Was in anderen Landesverbänden möglich sei, wo bei einzelnen Wehren hundertprozentiger Bezug der Feuerwehrzeitung festgestellt werden könne, das müsse auch in Baden erreicht werden, zumal unsere Feuerwehrzeitung wirklich Wertvolles biete.

Bezüglich der den Gemeinden erwachsenden Kosten für ihre Feuerwehr weist Hauptbrandmeister Adjutant Siebenhaar darauf hin, daß jene durch die Einführung einer Feuerstichabgabe aufgebracht werden können, wie aus dem neuen Steuerverteilungsgesetz vom 7. August 1926, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 147, eindeutig hervorgehe. Auf diesem Wege können alle Belange der Feuerwehren — also auch der ausreichende Bezug der Feuerwehrzeitung — finanziert werden.

Einen dringenden Appell richtet Präsident Müller an die Tagung, die Feuerwehrfachschule in Schweigen im Interesse der Schlagfertigkeit der Wehren möglichst zahlreich zu besenden. Jede Wehr müsse über 2-3 Mann verfügen, die auf der praktisch und weltanschaulich ausgezeichnet wirkenden Schule ihre Ausbildung als künftige Führer der Wehr erhalten haben.

Nachdem die neuen Erfordernisse des Fußdienstes klar herausgestellt und über die Ausbildung im Luftschutz richtunggebende Darlegungen erfolgt waren, wurde die Teilnahme an den am 4. September 1937 anläßlich des badischen Landesfeuerwehrtages in Weinheim stattfindenden Wettkämpfe besprochen. Der Appell des Kreisfeuerführers zu zahlreicher Teilnahme an diesen Wettkämpfen findet die rückhaltlose Unterstützung des Landesfeuerwehrführers, der eine starke Beteiligung des Unterlandes bestimmt erwartet.

Einmütig wird eine durch die vermehrten Anforderungen bedingte Erhöhung der Kreisverbandsbeiträge von 0,45 R.M. auf 0,60 R.M. beschlossen.

Kreisfeuerführer Noos verpflichtete hierauf in feierlicher Weise den Kameraden Hauptbrandmeister Johann Schuler-Mosbach als Bezirksbrandmeister und Feuerlöschinspektor, worauf die sehr harmonisch verlaufene Tagung um 12 Uhr 30 nach herzlichen Dankesworten des Landesfeuerwehrführers und des Kreisfeuerführers mit einem Siegheil auf unseren Führer und Reichskanzler geschlossen werden konnte.

## Feuerwehr-Einachs-Anhänger

Eine Betrachtung über fahr- und feuerwehrtechnische Anforderungen an Fahrgestell und Aufbau von  
Dipl.-Ing. H. Brunswig, Gaggenau (Baden)

(Aufnahmen: Verfasser 8, Werkbild 1)

### 1. Allgemeines

„Für Landgemeinden hat sich als zweckmäßig die 800 Liter-Spritze gemäß Normblatt DIN FEN 560 erwiesen, wobei für leichte Beweglichkeit — nach Möglichkeit durch ein Motorfahrzeug — zu sorgen ist. In Gegenden mit ausgesprochenem Gebirgscharakter verdient die 400 Liter-Spritze gemäß Normblatt DIN FEN 560 den Vorzug, da andernfalls die Transportchwierigkeiten zu groß sind.“

(Rd. Erl. d. R. u. Pr. M. D. J. v. 9. 4. 36 — III D 6125/36)

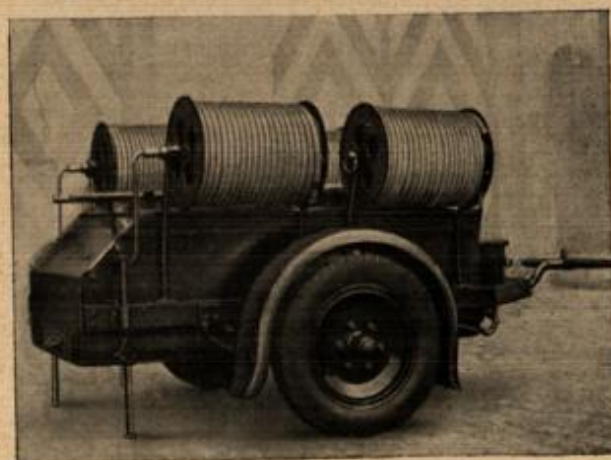
Die Durchführung dieses Erlasses — die bis zum Jahre 1940 zu beenden ist — gab den maßgebenden Stellen Veranlassung, die Frage des Transports von Krattspritzen DIN FEN 560 einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen und dabei auch dem an beliebige Zugfahrzeuge anzuhängenden Einachs-Fahrzeug für Feuerlöschzwecke besondere Beachtung zu schenken.

Darüber hinaus befaßten sich in steigendem Maße sowohl große Berufsfeuerwehren als auch kleine freiwillige Feuerwehren in Zusammenarbeit mit den Herstellern von Feuerlöschgeräten damit, Einachs-Anhänger zur raschen Beförderung und zweckmäßigen Lagerung von verschiedenartigen Lösch-Rettungs- und Aufräumgeräten zu schaffen.

Es erscheint in Anbetracht dieser Tatsachen angebracht, eine Betrachtung über die bisher üblichen Bauarten anzustellen, die grundsätzlichen fahr- und feuerwehrtechnischen Anforderungen zu erläutern und zugleich Richtlinien für anzustrebende Verbesserungen und Vereinheitlichungen vorzuschlagen.

### 2. Fahrtechnische Anforderungen an Einachs-Fahrzeuge:

Einachs-Anhänger jeder Art sollen in fahrtechnischer Beziehung so ausgestaltet werden, daß eine genaue Spurrhaltung gegenüber dem Zugfahrzeug gewährleistet ist. Die Möglichkeiten zur Erreichung dieses Zieles liegen in erster



1. Anhänger für Kohlendioxid-Löschgerät

Linie in der Einhaltung einer Spurweite, deren untere Grenze etwa  $\frac{1}{4}$  und deren obere Grenze gleich der Spurweite des Zugfahrzeuges ist. Ferner ist eine tiefe Schwerepunktlage und eine Federung anzustreben, die vor allem der möglichen Höchstgeschwindigkeit angepaßt ist. Schließlich muß eine Anhängervorrichtung vorhan-

den sein, die eine einwandfreie Aufnahme der Zugkräfte sicherstellt (vergl. Schrifttum [5]).

Die Fahrgeschwindigkeiten auch von Lastkraftwagen sind in den letzten Jahren dauernd gestiegen und liegen heute — wie z. B. in den Vorschriften für die Herstellung und Abnahme von Kraftfahrprüfungen und Kraftfahrprüfleitern sogar verlangt wird — bei ca. 75 km/h. Die Gestaltung eines Einachs-Anhängers muß also auf diese Werte abgestimmt sein.

Es ist ferner zu beachten, daß nach den Vorschriften der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. 5. 1934 die Breite



2. Anhänger für 6,5 kW-Beleuchtungsgerät

des Anhängers nie die Breite des Motorwagens überschreiten darf und der Radstand zwischen der Hinterachse des Zugwagens und der Anhängerachse bei Luftbereifung nicht größer als 3,9 m sein soll (Vergl. Schrifttum [3]).

### 3. Feuerwehrentechnische Anforderungen:

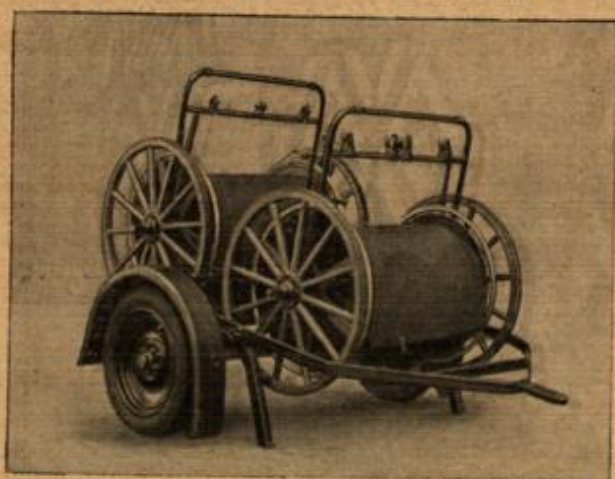
Der Einachs-Anhänger soll als selbständiges Gerät verwendbar sein, denn erfahrungsgemäß ist z. B. bei Kraftprüfungen DIN FEN 500 das Zugfahrzeug nicht immer notwendig oder vorhanden. Auch Sondergeräte wie z. B. Kohlenäure-Anhänger usw. (Abbildg. 1, 2, 3) müssen selbstständig einsetzbar sein, d. h. die Verwendbarkeit der auf ihnen mitgeführten Geräte darf nicht an das Vorhandensein eines zweiten Fahrzeuges gebunden werden. Es ist weiter notwendig, daß das Anhänger-Fahrzeug von Hand leicht bewegt werden kann und entsprechende Zugvorrichtungen angebracht sind (vgl. auch Abschnitt „3“ Rd. Erl. v. 9. 4. 1937).

Die Anordnung des Aufbaus soll so getroffen werden, daß die Geräte „wettergeschützt“ und „strahlenfest“ gelagert, aber auch abgenommen werden können, ohne Teile des Aufbaus oder andere Geräte zu entfernen.

### 4. Uebliche Ausführungen im Anhängerbau:

a) fahrtechnisch:

Für Fahrgestelle aus einem Winkelisen-Rahmenverband wurden bisher in Anlehnung an den Pferdezugwagenbau fast ausschließlich gerade oder gekrümmte Starrachsen verwendet, die gegen Rahmen und Aufbau durch Halbelliptikfedern abgestützt sind. Diese



3. Anhänger für zwei fahrbare Schlauchspulen

Anordnung bedingt fast stets einen Aufbau mit hohem Gesamtwerkpunkt und unbefriedigender Straßenlage (Abbildung 4).

Die Anhängervorrichtungen bestanden aus einer einfachen Zugöse beliebiger Bohrung mit durchgestecktem Bolzen, die keine dauernde einwandfreie Uebertragung der Zugkräfte gewährleisteten.

b) feuerwehrentechnisch:

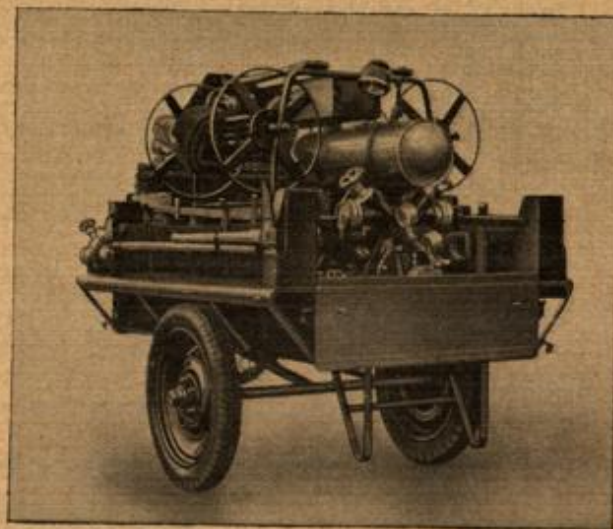
Bei einem großen Teil der bisher zur Lieferung gekommenen Fahrzeuge ist zu bemängeln, daß die Geräte ungenügend befestigt waren (Abbildg. 4), zumal die Erfahrungen des Kraftwagenbaues nicht ohne weiteres auf den Anhängerbau übertragen werden können, da hierbei mit erheblich größeren Stößen gerechnet werden muß.

Der noch vor wenigen Jahren allgemein übliche „offene“ Aufbau ist in letzter Zeit in steigendem Maße durch den „geschlossenen“ Aufbau abgelöst worden, der dabei vielfältigen Ausführungsformen unterworfen war (Abbildg. 2, 8, 9). Die zukünftige Entwicklung neigt zur ausschließlichen Verwendung des geschlossenen Aufbaus, denn dieser bietet wohl die beste Gewähr für Weiter- und Geräteschutz. Die Mehrkosten (ca. 20%) für den geschlossenen Aufbau, der ja (vergl. Schrifttum [4]) durch die Heizmöglichkeit weitere Vorteile hat, können unbedenklich und mit Nutzen getragen werden.

### 5. Neuere Entwicklungen im Anhängerbau:

Der Einachs-Anhängerbau für Kraftfahrzeuge hat in den letzten Jahren Fortschritte gemacht, die vor allem in der Benutzung des Personenkraftwagens sowohl für Geschäftszwecke als auch für Privatverwendung begründet sind. Es wurden dabei Ausführungen geschaffen, die in Gestaltung und praktischer Anwendung bemerkenswerte Einzelheiten zeigen (vgl. Schrifttum [5]) und eine Ausnutzung der Erfahrungen für Feuerwehrezwecke dienlich erscheinen lassen.

Bestimmend für die Änderungen am Fahrgestell waren wohl in erster Linie die erheblichen Geschwindigkeiten, die mit den Zugfahrzeugen erzielt werden können und die durch den Anhängerbetrieb keine Minderung erfah-



4. Anhänger für Kleinmotorpumpe und Geräte zum ersten Angriff

ren sollen. Es war also Aufgabe, die Fahreigenschaften des Anhänger-Fahrzeugs den Fahreigenschaften des Zugfahrzeuges anzupassen und die Möglichkeit wurde dadurch gegeben, daß man sich die Verbesserungen an Zweiradfahrzeugen auch für Einachsfahrzeuge zunutze machte. Vor allem ist ... erkennbar, daß der rein montagemäßige Zusammenbau einer ziemlich tiefgründigen Konstruktionsarbeit Platz gemacht hat und die Schaffung solcher Anhänger heute mit allen Mitteln des modernen Kraftfahrzeugbaues erfolgt. (Wittkind in PAB-Anhänger Revue, Schrifttum [5]).

Es wurde erkannt, daß mit starren Achsen der Schlenkergefahr kaum wirksam begegnet werden kann und der Weg führt zu unabhängig gefederten Rädern. Die Möglichkeiten hierzu waren recht vielseitig wie die Abbildungen 5, 6 und 7 wohl anschaulich zeigen. Auch die Ausbildung der Anhängervorrichtung wurde besonders behandelt und die Abbildungen 6 und 7 lassen erkennen, mit welcher Sorgfalt vorgegangen wurde, um eine „spielfreie“ Uebertragung der Zugkräfte zu sichern.

### 6. Bisherige Auswirkungen auf den Bau von Feuerwehreinachs-Anhängern:

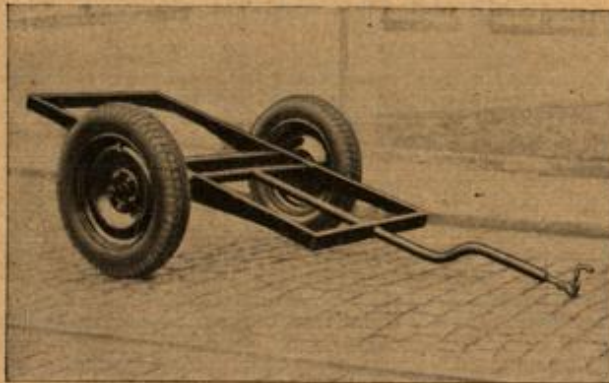
Es ist klar, daß alle diese Bestrebungen und Erfahrungen nicht ohne Einfluß auf den Bau von Feuerwehreinachs-Anhängern geblieben sind. (Vgl. Schrifttum 6, 7 und 8). Hierbei wurde jedoch leider oft das Ziel verkannt und es entstanden Bauarten, an denen zahlreiche „Schlagwörter“ des neuzeitlichen Fahrzeugbaues verwirklicht waren, deren „wahlfreie“ Zusammenstellung viele Mißerfolge brachte. Besonders sind dabei die unsachgemäße Verwendung von Rohr-Rahmenkonstruktionen, nicht „schweißgerechte“ Rahmenverbindungen und unweckmäßige Uebertragung der Federungs- und Zugkräfte zu erwähnen.

Im Gegensatz hierzu steht eine Reihe von Konstruktionen, die die Forderungen „schleudersfrei“, „klippfrei“, „wettergeschützt“ in fast idealer Form erfüllt. Es sei in diesem Zusammenhang als Beispiel besonders auf die Abbildungen 8 und 9 verwiesen, die vor allem auch die vorzügliche Raumausnutzung erkennen lassen. Die Abbildung 8 zeigt eine Fahrgestellausführung, deren Einfachheit in der Wahl der Mittel im Hinblick auf die Notwendigkeit eines billigen, leichten und doch fahrtechnisch einwandfreien Feuerwehr-Einachs-Anhängers recht beachtlich erscheint.

Unter weitgehender Berücksichtigung des Norm-Entwurfs DIN FEN 570 sind schließlich verschiedene Ausführungen entstanden (vgl. Schrifttum [6] und [7]), die zwar noch nicht als befriedigend bezeichnet werden können, aber doch in zahlreichen wesentlichen Teilen auf eine neue Bauart hinweisen.

#### 7. Folgerungen und Vorschläge für den Bau von Feuerwehr-Einachs-Anhängern:

Es erscheint zunächst kaum möglich, die mannigfachen Notwendigkeiten insbesondere für den Aufbau von Einachs-Anhängern auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, wenn der Anwendungsbereich weiter als beim Normvorschlag DIN FEN 570 gezogen werden soll. Diese Überlegungen können jedoch erfolgversprechend sein, wenn zunächst eine Untersuchung über die zu wählende Rahmentragfähigkeit als Grundlage nicht nur für die Konstruktion des Fahrgestells, sondern auch des Aufbaus erfolgt.



5. Fahrgestell mit Verdrehungs-Federung Bauart Sahn

Es war bisher üblich, Anhänger mit allen vom Kunden gewünschten Rahmentragfähigkeiten zu bauen, die sich in der Größenordnung zwischen 350 und 1500 kg bewegen. Eine nähere Betrachtung der Normal-Beladung solcher Anhänger ergibt aber, daß eine Beschränkung sehr gut auf zwei Bauarten mit 600 und 1200 kg Rahmentragfähigkeit möglich ist und die Tabelle I gibt als Erläuterung hierzu die Hauptabmessungen und Gewichte einiger gebräuchlicher Feuerwehr-Einachs-Anhänger.

Tabelle I

Hauptabmessungen einiger ausgeführter Einachs-Anhänger

Bestimmt zur Beförderung von	Gesamt-Länge mm	Gesamt-Breite mm	Gesamt-Höhe mm	Spurweite mm	Gesamtgewicht kg
Entlüstungsgerät . . . . .	2600	1500	1420	1220	600
Kraftspritze . . . . .	2700	1700	1700	1550	690
Beleuchtungsgerät . . . . .	3100	1450	1300	1220	920
Schlauchbaspeln . . . . .	2900	1800	1800	1650	950
Anhänger FEN 570 . . . . .	2800	1720	2000	1450	1200
Anhänger „Mannheim“ . . . . .	3160	1740	1520	1450	1200
CO <sub>2</sub> -Löschgerät . . . . .	2900	2030	1550	1720	1450

Im Zusammenhang mit der Rahmentragfähigkeit verdient weiter die Bereifung des Fahrzeuges besondere Beachtung. Es soll dabei davon abgesehen werden, eisen- oder elastikbereifte Anhänger zu behandeln, denn die Luftbereifung ermöglicht nicht nur ein Anhängen an schnellfahrende Kraftfahrzeuge, sondern sie erleichtert auch ganz wesentlich die Transportmöglichkeit bei Handzug, vor allem auf schwerem oder morastigem Boden.

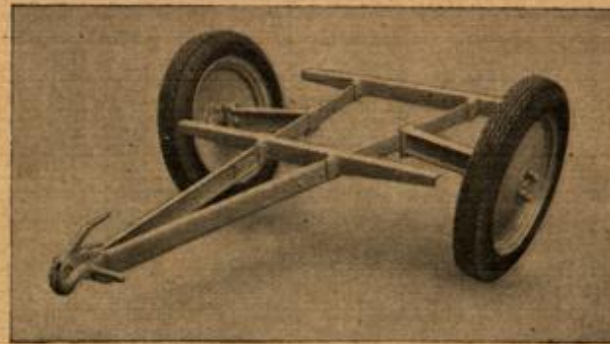
Im Interesse einer guten Straßenlage und einer möglichst geringen Reifenabnutzung sollte auch gerade bei Einachs-Anhängern Wert auf eine ausreichende Belastungsreserve der Bereifung gelegt werden. Es ist weiter anzustreben, daß aus der großen Zahl vorhandener Felgenbauarten eine Beschränkung auf die nach DIN KR 4431 und Vornorm „Felgen-Durchmesser“ genormte Größe von 18"

und die ab 1937 fast allgemein im Nutzfahrzeugbau eingeführte Felgenreife von 20" erfolgt. Die Tabelle II zeigt, daß bei Verwendung dieser Felgenreifen der gesamte übliche Belastungsbereich von Anhänger-Fahrzeugen leicht gedeckt werden kann.

Tabelle II

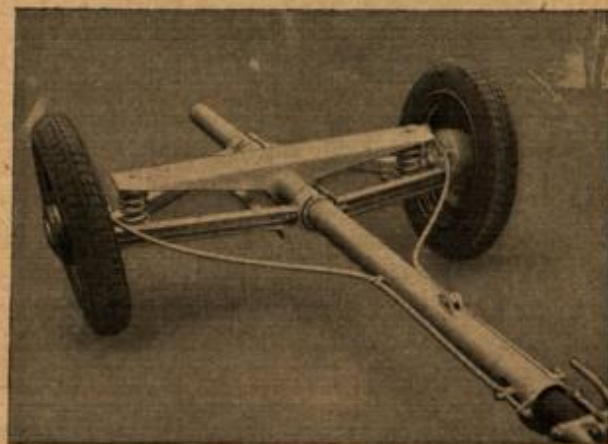
Zulässige Belastungen einiger Bereifungsgrößen

Bereifungsgröße	Nenn-Luft-Druck at.	Zulässige Belastung kg	Höchste-Geschwindigkeit km/h
5,50—18 Extra . . . . .	2,50	550	—
6,00 Transport—20 . . . . .	3,75	700	90
6,50 Transport—20 . . . . .	4,00	825	90
7,00 Transport—20 . . . . .	4,25	910	90



6. Fahrgestell mit Verdrehungs-Federung Bauart Lindner

Es war bisher üblich, daß die Bereifungen für Anhängerfahrzeuge recht willkürlich ausgewählt wurden und dazu häufig Reste bestände der Fabrikation Verwendung fanden. Diese Tatsache hat wenig dazu beigetragen, den Nutzen eines Anhängerfahrzeuges zu erhöhen und sein Einsatzgebiet zu erweitern, denn die Lagerhaltung von außergewöhnlichen Reifengrößen war recht schwierig und eine Neubeschaffung nicht einfach. Man kann jedoch in der Vereinheitlichung der Bereifungsgrößen wohl soweit gehen, daß für den „600 kg-Anhänger“ die Bereifung 5,50—18" extra vorgeschlagen wird und für den „1200 kg-Anhänger“ die Bereifung 6,50 Transport—20". Beide Berei-



7. Fahrgestell mit senkrechter Schraubenfederung

fungen haben, wie die Tabelle II zeigt, auch bei veränderlichem Fahrgestellgewicht eine ausreichende Reserve, die insbesondere bei schlechten Straßen durch einen entsprechend verringerten Luftdruck günstig ausgenutzt werden kann.

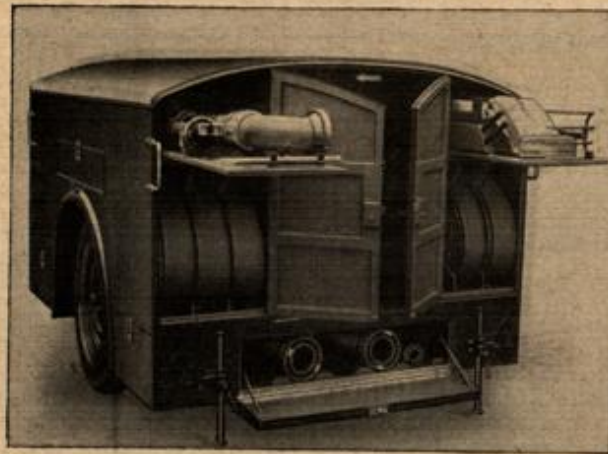
Neben diesen grundlegenden Abmessungen ist es auch noch möglich, Grenzverhältnisse für Länge, Breite und Spurweite des Fahrzeuges festzulegen, wie es bei dem Entwurf DIN FEN 570 schon erfolgversprechend geschehen ist. Da die Spur der heute im Feuerwehrbetrieb üblichen Kraftfahrzeuge selten die Größe von 1800 mm übersteigt (vgl. Tabelle III) und — worauf schon hingewiesen wurde — der Anhänger eine Mindestspur von  $\frac{1}{4}$  der Spur des Zugfahrzeuges aufweisen muß, sind hierdurch Grenzwerte mit 1800 mm und 1400 mm gegeben. Zweckmäßig wird dabei die Wahl einer Spurweite von 1000 mm sein, die in gutem Verhältnis zu üblichen Spurweiten steht und gleichzeitig die Möglichkeit für einen ausreichend großen Aufbau bietet.



Tabelle III  
Vergleichende Gegenüberstellung der Spurweiten und Bereifungen einiger handelsüblicher Nutzkraftwagen

Hersteller	Bauart	Rahmen- tragfähigkeit kg	Spurweite hinten mm	übliche Bereifung
Büssing-NAG	25	3500	1638	6,50-20
	300	4000	1600	7,50-20
	400	5300	1765	9,00-20
Daimler-Benz	L 2500	3200	1632	6,50-20
	L 3000	4000	1632	7,25-20
	L 3750	5300	1804	8,25-20
Dansa-Lloyd	2,5 to	3500	1560	6,50-20
	3 1/2 to			
	4 to	5000	1620	8,25-20
Humboldt-Deutz Magirus	M 27	3500	1675	7,00-20
	M 30	4000	1662	7,25-20
	M 35	5300	1800	8,25-20
Opel	3,5-34	3370	1620	6,50-20
	3,5-36 S	3885	1620	190-20

Es ist weiter möglich, die Ausführung der Anhängerkupplung zu beeinflussen und hier eine Gestaltung vorzuschreiben, die — allseitig beweglich — Zug- und Druckkräfte in gleicher Weise gut aufnimmt und durch Zwischenhaltung eines elastischen Gliedes auch Stoßbelastungen



8. Einachsenanhänger als selbständiges Löschfahrzeug (Verdrehungs-Federung) Bauart Feuerlöschpolizei Mannheim

gedämpft aufnehmen kann. Einfache Bolzenkupplungen genügen oft diesen Forderungen bei schnellfahrenden Fahrzeugen nicht, da sie meist zuviel Spiel haben und dadurch keine gute Kraftübertragung gewährleisten können.

Der Normentwurf DIN FEN 570 schlägt unter Absatz 10 vor: „Die ungesederte Anhängerkupplung muß im Kupplungspunkt 650-700 mm über Straßenoberfläche liegen; sie ist mit einer Deife zu versehen und muß zur Anhängerkupplung KrW 851 passen.“ Es bleibt daher zu klären, ob aus praktischen — nicht fahrtechnischen — Gesichtspunkten Zweiachs-Anhängerkupplungen in gleicher Weise für Einachs-Anhänger Verwendung finden sollen. (Vgl. hierzu auch die verschiedenen Konstruktionen von Angel-Kupplungen im Personenwagen-Anhängerbau!)

Für die äußere Gestaltung des feuerwehrtechnischen Aufbaus weitgehende Richtlinien zu geben, würde dem

## Die Organisierung der Waldbrandbekämpfung

Die nachstehenden Ausführungen sind entnommen dem eben erschienenen Büchlein „Waldbrände“, Leitfaden über Entstehung, Bekämpfung und Verhütung, von W. Schönhaber, Revierförster. Mit einem Geleitwort von Landforstmeister Reehorn. Verlag von Paul Parey, Berlin SW 11, RM 0,45.

Obwohl jedermann gesetzlich verpflichtet ist, soweit er dieser Verpflichtung ohne erhebliche Gefahr und eigene Nachteile nachkommen kann, bei der Bekämpfung von Waldbränden mitzuwirken, erscheint es doch ratsam, hierfür eine besonders geschulte, schlagfertige Löschmannschaft zu organi-

zieren und heranzubilden. Ein großer Volkshausen, wie er sich erfahrungsgemäß bei allen größeren Bränden, so auch bei Waldbränden, zusammenballt, nützt im allgemeinen sehr wenig. Rat- und tatlos bestaunt ein solcher Volkshausen das feurige Element, das ihm eins seiner herrlichsten Güter vernichtet. Eine wohlorganisierte, gut geschulte kleine Löschmannschaft, in der jeder einzelne weiß, was er anzupacken hat, in der jeder weiß, welche Handlung er vorzunehmen hat, die jeden Befehl und jede Weisung ihres Führers freudig, pünktlich, tatkräftig und sicher ausführt, leistet oft Großes. Die beste Löschmannschaft haben wir in den heute fast in jedem Dorf bestehenden Freiwilligen



9. Einachsenanhänger für Schlauch- und Geräte-Transport, mit waagrechter Schraubenfederung

des vom Zugfahrzeug aufgewirbelten Staubes besonders stark ausgesetzt. Auf die Sicherung der untergebrachten Gegenstände gegen Klappen und Loschlagen sei ergänzend hingewiesen.

### 8. Schluss:

Die Zahl der Rückschläge bei bisher üblichen Ausführungen von Feuerwehr-Einachs-Anhängern rechtfertigt es wohl, eine mögliche künftige Entwicklung zu kennzeichnen. Wenn dabei von der bisherigen Ueberlieferung im Anhängerbau abgewichen werden mußte, so konnte dies nicht aus unsicheren Neuerungsbestrebungen heraus geschehen, sondern um erprobte Grundzüge auch im Feuerlöschgerätebau nutzbringend anzuwenden, zumal die Bestrebungen der Reichsregierung zur Motorisierung der Feuerwehren auch durch Schaffung voll einsehbarer Einachs-Anhänger eine wertvolle Förderung erfahren können. Diese Arbeiten aber mögen unter den Worten des Altmeisters Deutscher Feuerlösch-Wissenschaft, Dr. Ing. Henne, stehen, der als Abschluss seines eindrucksvollen Vortrags auf der RDV-Tagung 1935 sagte:

„... Der wissenschaftliche Geist, der die deutsche Technik im allgemeinen groß gemacht hat und der ebenso unser Sondergebiet fördert, wird auch in Zukunft seine Früchte zum Wohle unseres Volkes tragen. Nicht Ruhe — Arbeit ist die deutsche Lösung!“

### 9. Schrifttum:

1. Bethke, Der neue Fahrzeugpart der Nürnberger Feuerwehr. Feuerlösch 1/36
2. Güttel, Taschenbuch, Bd. IV — Verkehrstechnik — 26. Aufl., Verlag Ernst, Berlin.
3. Meyer-Kassel, Die gesetzlichen Vorschriften des Kraftverkehrs in bildlicher Darstellung, RDV 16/1936
4. Meyer-Weimar, Zur Entwicklung des geschlossenen Kleinwagens für Kleinmotoren. Feuerlösch 3/36
5. Wittelkind, PWB-Anhänger-Review, Motorkritik 13 und 14/35
6. Neue Feuerwehrfahrzeuge auf der Internationalen Automobil-Ausstellung Berlin 1935. FW-Verb.-Ztg. 5/1935
7. Der Berliner Einachs-Feuerlöschwagen, FW-Verb.-Ztg. 23/1935
8. Einachsige Autoanhänger als Löschfahrzeuge, FW-Verb.-Ztg. 9/1936

Feuerwehren, die durch jahre-, ja oft durch jahrzehntelange Ausbildung, Übung und Erfahrung, sowie durch ihre Disziplin als durchaus verlässlich erweisen. Außerdem können herangezogen werden: M., E., Arbeitsdienstabteilungen, Polizei, Militär, Technische Nothilfe, Waldarbeiter und sonstige Zivilpersonen. Doch auch in ihren Reihen bedarf es, gerade für die Waldbrandbekämpfung, einer gründlichen, straffen Organisation, Einteilung, Belehrung und Übung, ohne die eine wirksame, schnelle und sachgemäße Bekämpfung von Waldbränden, trotz besten Willens oft nicht den gewünschten Erfolg zeitigen wird. Wie die Organisation in jedem Betrieb den Weg zum vollen Erfolg darstellt, sichert und Höchstleistungen hervorbringt, so auch bei den Löschmannschaften bezüglich der Waldbrände. Deshalb dürfte sich folgende Einteilung empfehlen:

1. Periodische, theoretische Belehrungsvorträge über Arten, Entstehung und Bekämpfung von Waldbränden durch hierzu geeignete Forstbeamte.

2. Einteilung der Löschmannschaften in solche mit Schaufeln, Spaten, Hacken, Sägen, Aexten, Rechen, Ausschlagbrettern (Patschen) — von Zeit zu Zeit zu erneuern — Seilen, Stricken, Ausschlagreißern. In jeder Mannschaft wird einer als Mannschaftsführer bestimmt. Diesem haben alle Mitglieder der betreffenden Mannschaft, wie die Glieder einer Kette, treueste unbedingte Gefolgschaft zu leisten. Der Führer der Mannschaft erhält seine Befehle und Anweisungen von dem Feuerwehrführer. Dieser wiederum von dem jeweilig leitenden Forstbeamten. Gemäß § 21 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 kommt die technische Leitung von Waldbränden den Forstbeamten zu. Eine solche Löschgeräteeinteilung halte ich für unbedingt notwendig, weil im Ernstfalle keiner weiß, welches Gerät er zur Bekämpfung des Waldbrandes mitzubringen hat. In vielen Ortschaften, namentlich im Osten unseres Vaterlandes, bestand früher der schöne Brauch, am Hauseingang das betr. Gerät in einen Holzbalken oder Stein einzumauern oder es aufzumalen, damit der Besitzer des Hauses bei Bekämpfung von Waldbränden wußte, welches Gerät er mitzubringen hatte.

3. Bekanntmachung und Belehrung über die Lokalnamen der einzelnen Walddistrikte, ihre Lage, das derzeitige Bestandesbild, Entfernung, nächste und fahrbare Wege dorthin (mindestens in der eigenen Gemarkung, einerlei ob Staats-, Gemeinde- oder Privatwald).

4. Beschaffung guter Karten (Mestischblätter). Zur besseren Uebersicht ist in der eigenen Gemarkung liegende Wald rot zu umfränzen.

5. Übungen im Kartenlesen mindestens der Führer von Feuerwehren, deren Stellvertreter, sowie der Zug- und Mannschaftsführer.

6. Bekanntmachung mit den etwa im Walde vorhandenen Wasserläufen, Quellen, Teichen, Tümpeln, Sandgruben. Solche Stellen sind zweckmäßigerweise durch Punkte in den verschiedenen Farben, aus denen zu ersehen sein muß, um welche Stellen es sich handelt, in die Mestischblätter einzutragen, falls diese nicht schon ersichtlich sein sollten. Wasserentnahmestellen sollten, wo es nötig erscheint, in einen solchen Zustand gebracht und erhalten werden, daß sie als wichtiger Faktor bei der Waldbrandbekämpfung jederzeit in Anspruch genommen und dienstbar gemacht werden können. Das Auffäubern, Freimachen, Reinigen genannter Wasserstellen, eventuell Anlage kleiner oder größerer Staubecken, Sammelbecken usw. sind Mittel, die nicht viel Geld kosten, aber von unschätzbarem Werte sein können. Die Revierforstbeamten, ob Staats-, Gemeinde- oder Privatforstbeamten, sollten dienstlich beauftragt werden, allmonatlich einmal, zumindest aber während der Gefahrenmonate März bis einschließlich Oktober, Bericht zu erstatten (Forstamt, Polizeibehörde), ob diese Wasserentnahmestellen in Ordnung sind. Solche Wasserentnahmestellen sind auch bestimmend dafür, ob bei einer Waldbrandbekämpfung die Feuerspritze mitzunehmen und zu gebrauchen ist, welche Schlauchlängen erforderlich sind, ob Wassereimer und sonstige Wassertransportgefäße mit zur Stelle gebracht werden sollen. In allen diesen Fällen ist eine vorzügliche Einteilung am Platze. Bricht ein Waldbrand aus und sein Herd kann genau bezeichnet werden, was wegen der Rauchentwicklung in den meisten Fällen nicht ganz leicht ist, so braucht der Feuerwehrführer oder ein anderer im Kartenlesen geübter Führer nur einen Blick auf die Karte zu werfen und sie können nach dem vorher Gesagten ihre Anordnungen treffen. Nur eine bis ins kleinste durchdachte Organisation verbürgt schlagenden Erfolg, andernfalls tappt man im Dunkeln.

7. Probeübungen, zunächst im kleinen, dann aber in größerem Ausmaße unter Leitung von Forstbeamten.

8. Bereithalten von Fackeln und Filtergeräten.

9. Ausbildung von Sanitätern, soweit solche nicht schon in den freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung stehen. Bereithalten von Sanitätsmaterial (Brandbinden, Verbandswunden, Desinfektionsmitteln, Tragbahnen, Zelten, Lagertüchern usw.).

10. Erfrischungshallen für die Löschmannschaften einrichten. (Wasser, Limonade, Brot mit Wurst oder Käse usw., kein Alkohol.)

11. Meldedienst durch Radfahrer, Motorradfahrer, Autos, falls Arzt, Krankenwagen oder sonstige Hilfe erforderlich wird.

12. Pferde- und Lastkraftwagenbesitzer sind vorzumerken, die im Ernstfalle greifbar sind. Das Befördern der Löschmannschaften mittels Lastwagen ist insofern von großer Bedeutung, weil dadurch die Mannschaften rasch zur Stelle gebracht werden können. Müßen dieselben zu Fuß nach der Brandstelle marschieren, dann ist darauf zu halten, daß dies in geschlossener Form geschieht. Der Anmarsch soll zwar etwas beschleunigt geschehen, aber es muß gewarnt werden vor dem „marsch, marsch“, weil in letzterem Falle die Leute ausgepumpt an der Brandstelle ankommen und zunächst unfähig sind, eine erfolgreiche Löschung vorzunehmen.

Eine solche Organisation mag manchem vielleicht etwas weitgehend erscheinen und als überorganisiert vorkommen. Doch ist sie durchaus angebracht, da man nie weiß, wann und wo ein Waldbrand ausbricht, welche Ausdehnung er nimmt und welche Zeit die Löschmaßnahmen in Anspruch nehmen. Außerdem handelt es sich hierbei um so große Güter, oft auch um Menschenleben, die durch Waldbrände vernichtet werden können, daß man für deren Schutz und Erhaltung gar nicht genug tun kann, denn ein einmal vernichteter Waldbestand erfordert oft viele Jahrzehnte, um ein Gleiches an seine Stelle zu setzen.

„Ganz gleich, ob man uns liebt oder ob man uns haßt, eines kann niemand leugnen: Ein neuer Geist hat das deutsche Volk erfüllt, hat es erweckt zu neuem Leben und ihm die Kraft geschenkt zu Werken der Arbeit und zu Leistungen auf allen Gebieten einer neuen Volksgestaltung, die bewunderungswürdig sind. Nach fünfzehnjähriger Verzweiflung hat ein großes Volk wieder Trift gefaßt und entschlossen begonnen, um sein Leben zu ringen, um es aus eigener Kraft und nach eigenem Sinn und Willen neu zu gestalten.“

**Adolf Hitler**

**Das Ideal jeder Feuerwehr**

ist ein automobiles

# Flader-

## FEUERLÖSCHFAHRZEUG

mit vor dem Kühler  
oder am Ende des Fahrgestelles eingebauter FLADER-FEUERLÖSCHPUMPE.

Stabile Bauart — formschöne  
und praktische Gestaltung —  
hohe Leistungsfähigkeit sind  
meine Qualitätszeichen.




**E. C. FLADER**  
J Ö H S T A D T

## Ladegleichrichter für Auto-Batterien

Zum Anlassen des Benzinmotors, für die Beleuchtung und für die sonstigen Hilfsrichtungen benötigen Fahrzeuge eine von dem Betriebszustand der Kraftmaschine unabhängige Stromquelle. Die hierfür in Betracht kommenden Akkumulatoren-Batterien, die im Verfolg mit der Verbesserung der Kraftfahrzeuge ebenfalls bedeutende Verbesserungen erfahren haben, die kräftiger und leistungsstärker wurden, sind den Bedürfnissen der Fahrbarkeit und Bequemlichkeit angepaßt. Der kräftigste und leistungsstärkste Motor kann aber seine Energien nicht abgeben, wenn die Batterie nicht in Ordnung ist. Aus diesen Gründen ist es Pflicht jedes Autofahrers, sich um den Zustand



Werkbild

dieser Energiequelle zu kümmern, sie zu betreiben, und dafür Sorge zu tragen, daß durch einen nicht einwandfreien Akku die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Alle 2 bis 3 Monate muß eine Batterie neu aufgeladen werden, damit die volle Einsatzbereitschaft des Kraftfahrzeuges sichergestellt ist. Besonders in der kalten Jahreszeit, wo erhöhte Anforderungen an die Startfähigkeit der Batterie gestellt werden, muß auf deren guten Zustand besondere Sorgfalt gelegt werden, zumal bekanntlich bei Kraft-

fahrzeugen mittlerer Stärke beim Anlassen des Motors Stromstöße bis zu 400 Amp. auftreten.

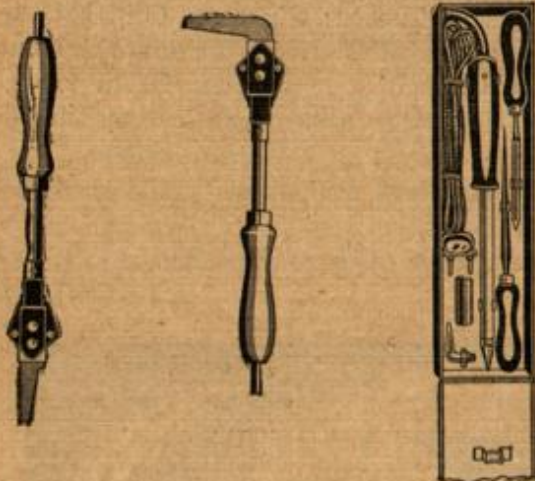
Die Aufladung der Batterie erfolgt an besonderen Ladeeinrichtungen, nicht aber durch die Lichtmaschine, die ja nur Spannungen von etwa 22 bis 23 Volt im Dauerladebetrieb abgeben kann und daher eine ordnungsgemäße Vollauffüllung nicht zuläßt. Auf der diesjährigen Leipziger Frühjahrsmesse zeigte nun die AEG eine Reihe von Glühkathoden- und Trocken-Gleichrichter, die sowohl für die Aufladung einer einzigen Batterie durch den Wagenbesitzer als auch für die gleichzeitige Aufladung mehrerer Akkus in Garagen, Reparaturwerkstätten usw. mit Vorteil verwendet werden können. Trockengleichrichter werden praktischerweise in Großgaragen und Fuhrparke und dergl. verwendet, da hierbei die Gleichrichter an die an beliebiger Stelle stehenden Kraftwagen herangebracht werden können. Glühkathoden-Gleichrichter wird man dort verwenden, wo auf eine besonders schnelle Aufladung mit gleichbleibendem Ladestrom Wert gelegt wird.

Es ist aber von Vorteil, wenn sich der Kraftwagenbesitzer selbst um die Aufladung der Batterie kümmert, und sich die entsprechenden Apparate zu seiner dauernden Benutzung besorgt. Ganz besonders in kleinen Ortschaften, in denen keine Elektro- und Reparaturwerkstatt mit eigener Ladestation vorhanden ist, die die erschöpfte Batterie aufladen kann, ist der Besitz eines eigenen Ladegeräts von Vorteil. In unserer Abbildung sehen wir eine dreierartige Ausführung, und zwar ein Ladegerät für die dreizellige Licht- und Anlasserbatterie, die von jedem Nichtfachmann bei Einhaltung der Vorschriften bedient werden kann. Dieses Ladegerät Type TWW 6/3 ist für eine Ladeleistung von 6 Volt 3 Amp. durchgebildet, es besitzt eine etwa 2 Meter lange Zuleitung für den Batterieanschluß und kann in einfacher Weise, wie auch aus unserer Abbildung zu ersehen ist, mit der passenden Steckdose verbunden werden. Die Ladung wird in Verbindung mit dem Wechselstromnetz hergestellt, wobei der Gleichstromstecker in die Steckdose am Fahrzeug einzuführen ist. Die Aufladung der Batterie erfolgt während der Nachtstunden, und kann diese im Wagen verbleiben. Durch diese Möglichkeit der Selbstaufladung der Kraftwagenbatterie durch das neue Ladegerät ist den Autobesitzern eine weitere Annehmlichkeit geschaffen worden.

Fritz H. W. Loewe.

## Auch die Feuerwehr braucht elektrische Lötgeräte

Auch in Feuerwehrbetrieben kommt es gar nicht so selten vor, daß irgendwelche Vötarbeiten ausgeführt werden müssen, wie sie sich bei der laufenden Instandhaltung von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsteilen als



Werkbild

notwendig herausstellen. Besonders gilt dies aber für die zum Feuerwehrbetriebe gehörigen Fernsprech-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, die heute vielfach sogar schon bei kleinen ländlichen Feuerwehren anzutreffen sind. In den meisten Fällen werden die laufenden Instandhaltungsarbeiten von den Mannschaften selbst ausgeführt, die ja in der Mehrzahl Handwerker sind, auch bei den freiwilligen Feuerwehren.

Gerade weil es sich hier nicht um regelmäßige, sondern um gelegentliche Vötarbeiten handelt, sollte seitens der Feuerwehren den elektrischen Lötgeräten der Vorzug gegeben werden. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß diese etwa für einen Dauerbetrieb nicht geeignet seien. Das Gegenteil trifft vielmehr zu, wie die Werkstätten der Elektro- und Radio-Industrie, die nur als Beispiele genannt seien, am besten beweisen.

Die wichtigsten und für Feuerwehrzwecke in erster Linie in Betracht kommenden elektrischen Lötgeräte sind auf dem nebenstehenden Bilde dargestellt. Das kleinste ist der sog. Bastler-Lötfolben, der als Hammer- und als Spitzlötfolben gebaut und gezeigt wird. Er hat eine Leistungsaufnahme von nur 55 Watt und ist für alle kleinen Arbeiten geeignet, namentlich wenn nur mit Unterbrechungen gelötet wird. Die Heizvorrichtung ist in dem auswechselbaren Kupferfolben untergebracht und kann bei etwaigen Störungen gleichfalls ausgewechselt werden. In Zusammenwirken mit einem vorzüglichen Wärmehut ergibt sich durch diese Anbringung eine ausgezeichnete Heizwirkung bei niedrigem Stromverbrauch.

Das nächst größere Lötgerät ist der Stablotfolben, der auf dem Bilde in seinem Aufbewahrungskasten gezeigt wird, in dem auch noch das notwendige Lötzubehör Platz gefunden hat. Sein Anschlußwert beträgt 65 Watt. Seiner Gestalt nach ist er besonders geeignet zur Ausführung von Lötungen an schwer zugänglichen oder dicht beisammen liegenden Stellen.

Weitere viel benutzte elektrische Lötgeräte sind der Normalfolben mit einem Anschlußwert von 80 Watt, der namentlich dort in Frage kommt, wo zahlreiche Punktlotungen auszuführen sind. Außerdem ist er für Instandsetzungsarbeiten unentbehrlich. Heizkörper und Unterteil sind bei ihm aus besonders haltbarem und wärmebeständigem Werkstoff gefertigt.

Schließlich bleibt als größter noch der sog. Industrie-Lötfolben mit 100 Watt Leistungsaufnahme zu erwähnen, der für alle größeren Arbeiten im Dauerbetriebe herangezogen werden kann, besonders auch für Ausbesserungen im Fernsprech- und Telegraphenbau. Er hat eine auswechselbare Rundkupfer Spitze mit eingebauter und gleichfalls auswechselbarer Heizvorrichtung aus besonders stoß- und druckfestem Werkstoff.

Es gilt der ewige Grundsatz, daß dort, wo ein unbeugsamer Wille herrscht, auch eine



Not gebrochen werden kann.

## LZ „Hindenburg“ vernichtet

Das stolze Luftschiff „Hindenburg“, dessen Amerikafahrten von deutschem Unternehmungsgeist lündeten, ist nicht mehr. Am Abend des 6. Mai, Himmelfahrt, als es sich eben anschickte, in Lakehurst zu landen, wurde es durch Feuer zerstört. Ueber die Ursache dieser Katastrophe, der nicht weniger als 34 Personen zum Opfer fielen, ist noch keine Klarheit gewonnen, vielleicht wird sie überhaupt niemals genau festzustellen sein, da das Unglück sich mit Blitzeschnelle ereignete und die Flammen furchtbare Zerstörungsarbeit verrichteten. Ganz Deutschland, das mit berechtigtem Stolz auf seinen „Hindenburg“ blickte, empfindet den Verlust des Luftriesen als nationales Unglück, ein Jeder hat das Gefühl, einen guten Kameraden verloren zu haben, der aller Welt deutschen Erfindungswillen und deutsche Technik in überzeugender Weise aufzeigte. Auch das Ausland nimmt an diesem Unglück innigen Anteil, wie die ungemein große Anzahl der Beileidskundgebungen beweisen, die beim Führer und Reichsfanzler einliefen.

Wie nach dem Unglückstag von Osterdingen sich das Werk des Grafen Zeppelin zu neuer Größe erhob, so wird auch diese Katastrophe nicht den weiteren Siegeszug der deutschen Luftschiffe aufhalten. Die aus der Katastrophe gewonnenen Erfahrungen werden den neuen Zeppelin nutzbar gemacht werden. Irrend ein Anlaß, den völkerverbindenden Luftschiffen das Vertrauen zu entziehen, ist nicht gegeben.

Unsere Abbildungen zeigen die ersten Punktbilder der Lakehurster Tragödie, Oben der Absturz des in Feuer und Rauch gehüllten Luftschiffes, unten das Wrack des LZ „Hindenburg“.



(Scherl-Bilderdienst-M.)

## Volksgasmasken der Fremdstaaten

Eine lehrreiche Zusammenstellung in der Zeitung „Gasschutz und Luftschutz“

Unter der Ueberschrift „Volksgasmasken der Fremdstaaten“ bringt das sechste erschienene Märzheft der Fachzeitschrift „Gasschutz und Luftschutz“ einen auf sorgfältig ausgewähltem Material beruhenden Ueberblick über den derzeitigen Ausrüstungsstand der Zivilbevölkerung mit Gasmasken in den europäischen Staaten. Dieser Arbeit sei auszugsweise folgendes entnommen:

Die bereits auf den internationalen Gasschutz-Konferenzen in Brüssel 1928 und Rom 1929 vor allem von deutscher Seite nachdrücklich vertretene Forderung, die gesamte Zivilbevölkerung mit unbedingt zuverlässigen Gasschutzgeräten auszustatten, findet in letzter Zeit in zunehmendem Maße Verwirklichung. Diesbezügliche Nachrichten liegen vor aus Belgien, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen, Rumänien, Schweiz, Sowjetrußland und Tschecoslowakei.

Die zur Erreichung des Zieles in den einzelnen Ländern eingeschlagenen Wege sind allerdings unterschiedlich. So beschränkt man sich in einigen Ländern darauf, lediglich Erzeugung und Vertrieb der Gasmasken staatlich zu überwachen, um auf diese Weise für gleichbleibende und ausreichende Schutzeistung der Geräte Gewähr zu leisten.

Die Beschaffung der Gasmasken selbst ist persönliche Angelegenheit jedes einzelnen Staatsbürgers. In diesen Ländern gehören z. B. Belgien und Rumänien. Eine zweite Gruppe von Staaten, zurzeit die umfangreichste, geht hinsichtlich Herstellung und Vertrieb den gleichen Weg,

gewährt darüber hinaus jedoch zur Verbilligung der Gasschutzgeräte staatliche Zuschüsse, so daß auch den weniger Bemittelten die Anschaffung von Gasmasken ermöglicht wird.

Den Unbemittelten werden Gasmasken sogar auf Staatskosten zur Verfügung gestellt. In diesen Staaten gehören Dänemark, Frankreich, die Schweiz und die Tschecoslowakei.

Den dritten Weg — Ausstattung der gesamten Zivilbevölkerung mit einer einheitlichen Volksgasmaske auf Staatskosten — geht bis jetzt nur England, das durch die in letzter Zeit bekanntgewordenen zahlreichen Einzelheiten über die Verteilung dieser Volksgasmasken augenblicklich im Mittelpunkt des Interesses steht.

Einheitliche Volksgasmasken, wie sie England schon herstellt, werden zurzeit in Dänemark und in der Schweiz hergestellt. In den übrigen Ländern sind zahlreiche, äußerst vielgestaltige Gasmaskenmodelle vorhanden. Diese Vielgestaltigkeit steht vielfach der Entwicklung eines einheitlichen, zuverlässigen und dabei billigen Gasschutzgerätes hindernd im Wege.

Im übrigen darf gesagt werden, daß in vielen Ländern für den Gasschutz der Zivilbevölkerung deutsche Gasmasken zugelassen sind, bezw. Gasmasken nach deutschen Mustern und Patenten hergestellt werden, womit die Leistungen der deutschen Gasschutzindustrie mit Recht volle Anerkennung gefunden haben.

# KAMPF dem VERDERB!

## Durch Frischhaltung u. Konservierung



### Richtet die Speisekammer!

Die Speisekammer soll zwar immer gerichtet sein, d. h. sauber sein und aufgeräumt, aber sie verlangt darüber hinaus im Frühjahr und im Herbst eine Generalsäuberung, Einordnung, Umgruppierung, frische Papierauflagen usw. Praktischer als Papier ist Linoleum oder Wachsleuch, weil wir dieses nur abwaschen und damit Zeit und Mühe sparen und neue Ausgaben. Niemals dürfen wir Zeitungspapier nehmen, wie man es leider als Auflage auf den Brettern noch oft sieht. Zeitungspapier hat immer einen Geruch und ist nicht keimfrei, es ist also unhygienisch. Unsere Speisekammer aber muß hygienisch sein, das ist die erste Forderung im „Kampf dem Verderb“.

Die zweite Forderung heißt „Gazedraht vor die Fenster“. Wenn wir auch einen Gaze- oder Fliegenschrank haben, so müssen wir trotzdem ein Gaze-Fenster haben, denn nur dann können wir das Fenster immer geöffnet lassen. Dieses offene Fenster aber ist notwendig, um eine keimfreie Luft zu haben, der neu hinzuströmende Sauerstoff der Luft, die Kühle der Nacht halten unsere Speisen länger frisch.

Das Gaze-Fenster ist billig herzustellen. Drahtgaze wird in einen Leistenrahmen genagelt und in den offenen Fensterrahmen hineingeschoben und befestigt. So kommen keine Fliegen von außen herein. Die Speisekammertür muß stets geschlossen sein und das herein- und Herausgehen muß möglichst geschickt und schnell geschehen, damit keine Fliege aus der Wohnung mit in die Speisekammer hineinfliegt. Vorsichtigerweise haben wir darum außerdem noch einen Fliegenschrank, um die von Fliegen bevorzugten Speisen hineinzustellen. Der Fliegenschrank muß jede Woche zweimal mit warmem Wasser, in welchem man etwas übermangansaures Kali auflöst, ausgewaschen werden. Das Wasser darf nur zart rosa sein, darum nehmen wir nur ein paar Körnchen. Außerdem hängen wir noch einige Fliegenfänger auf.

Würste, Speck, Schinken müssen in Gazebeuteln hängen. Der Gazestoff ist nicht teuer. Wir nähen daraus

kleine Säcke und hängen unseren Vorrat einzeln in einen Sack und binden ihn oben fest zu.

Wir merken uns, kurz gesagt, daß unsere Speisekammer oder Vorratsräume stets kühl, trockfrei, luftig und trocken sein müssen. Sie sollen nach Osten oder Norden liegen und müssen gut schließende Türen und Fenster (Gazefenster) haben. Saubere Ecken, saubere Schränke, Regale und Fußböden sind selbstverständlich. Jedes Ungeziefer muß vernichtet werden (Fliegenfänger, Mausfallen, Ameisenföcher, Grillen- und Heimgartenföcher).

Wichtig ist ferner, alle Vorräte fortlaufend unter Aufsicht zu behalten. Nur so kann sich kein Schädling darüber hermachen.

### Leichte Steigerung der Brandschäden

Der Verband privater Feuerversicherungs-Gesellschaften, dessen Mitglieder 85% der privaten Feuerversicherung erfassen, meldet, daß die Zahl der Schäden für den Monat März 1937 mit 20 315 gegenüber dem Vormonat Februar 1937 (20 912) etwas zurückgegangen ist. Gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres 1936 ist jedoch eine Steigerung um 4,40% eingetreten. Noch stärker ist die Steigerung der Schadenssumme sowohl dem Monat Februar 1937 als auch dem Monat März des Vorjahres gegenüber. Während im März 1936 3 085 464 und im Februar 1937 3 474 716 RM für Schadensfälle ausbezahlt wurden, ergibt sich für März 1937 eine Schadenssumme von 3 681 605, was gegenüber dem Vormonat eine Steigerung von 5,97% und gegenüber März 1936 sogar eine Steigerung von 19,32% darstellt. Auffallend sind im Monat die Feuerschäden, die durch unangemessene Behandlung von elektrischen Haushaltsgeräten, wie Plätt-eisen, Heizkissen usw., verursacht sind und die der Zahl nach etwa 10% der eingetretenen Gesamtschäden ausmachen. An Großschäden sind 9 mit einer Schadenssumme von 1 240 000 RM zu verzeichnen, unter denen auch der Klosterbrand im Rheingau enthalten ist.

### Aus den Badischen Wehren

**Gröbzingen.** (Frühjahrs-Hauptübung mit anschließender Jahreshauptversammlung.) Der Führer der Wehr Gröbzingen, Chr. Kunzmann, rief am Samstag, den 24. 4. 37, die gesamte Wehr von Gröbzingen zu der Frühjahrs-Hauptübung zusammen.

Es war angenommen, daß durch einen Fliegerangriff auf die Bahnstrecke östlich des Bahnhofs Gröbzingen das Wohnhaus des Schuhmachermeisters Kunzmann in Mitleidenchaft gezogen würde. Durch eine Brandbombe wird das Treppenhaus zerstört. Die Bewohner des 2. und Dachstodes befinden sich in gefährlicher Lage und harren ihrer Rettung, die dann auch gemeinsam durch die rasch herbeigeeilte Wehr unter Leitung des Brandmeisters Herbold und die Sanitätskolonne unter Leitung des stellv. Kolonnenführers Krieger durchgeführt wurde.

Inzwischen hat sich das Feuer ausgedehnt und das ganze Gebäude ergriffen. Brandmeister Vortisch erhält deshalb den Auftrag, den Brandherd von der Straßenseite und vom Hof des Bahnhofsunterhauses mit 3 Leitungen anzugreifen, von Hydrant 7 und 8. Brandmeister Fischer übernimmt den Schutz der Scheune von Heilbronner von der Bahnrampe aus, mit einer Leitung von Hydrant Nr. 9. Stark gefährdet sind die Nachbargebäude durch den zur Zeit herrschenden starken Südwestwind. — Plötzlich wird die Scheune des L. Siegele vom Flugfeuer ergriffen und im Nu steht diese in hellen Flammen. Brandmeister Fischer geht mit einer 2. Leitung gegen den neuen Brandherd vor und die Brandmeister Herbold und Vortisch setzen ihre Reserven ein und gehen mit einer Leitung vom Hof des L. Siegele gegen den Brandherd und zum Schutze der Nachbargebäude vor und man war der Ansicht, daß durch den reitlosen Einsatz aller verfügbaren Kräfte das Feuer auf seinen Herd beschränkt werden könnte.

Der Übung hatte die Gemeindeverwaltung unter Füh-

rung ihres Herrn Bürgermeisters und Ortsgruppenleiters der NSDAP, Franz Scheidt und Herrn Hauptlehrer Zirn als Vertreter des RW beigewohnt.

Bei der nun anschließenden Versammlung der Wehr im „Gasthaus zum Adler“ sprach der Führer der Wehr dem Gemeinderat und dem Vertreter des RW, sowie den Kameraden der Sanitätskolonne, wie auch der gesamten Wehr den Dank aus für ihre rege Anteilnahme an der Hauptübung.

Gemeinderat Schubach sprach im Namen der Gemeindeverwaltung der Wehr den Dank aus und betonte das muster-gültige Verhalten und die Schlagfertigkeit der Wehr, wie auch der San.-Kolonne, die sicherlich im Ernstfalle ihren Mann stellen werden. — Im übrigen könne er heute der Wehr die notwendige Schiebeleiter und einen weiteren Gerätewagen zufügen.

Nach einer kurzen Pause eröffnete der Führer der Wehr die gleichfalls angelegte Jahreshauptversammlung und gedachte einleitend den im letzten Jahre verstorbenen Kameraden, zu deren stiller Ehrung sich die Anwesenden von ihren Sigen erhoben.

Nach Verlesung der kurzen Tagesordnung erstattete der Schriftwart Brandmeister Vächler den Jahresbericht, woraus wiederum zu entnehmen war, daß die Wehr unter der tatkräftigen und zielbewußten Leitung stets Vorbildliches geleistet hatte.

Der Kassenwart, Brandmeister Benz, erstattete nun den Kassenbericht, woraus zu ersehen war, daß die Wehr auch in finanzieller Beziehung gut steht. Für die vorbildliche Kassenführung wurde seitens der Kassenrevisoren dem Kassenwart Dank gezollt und vorgeschlagen, ihm volle Entlastung zu erteilen. Bürgermeister Scheidt bestimmte anschließend die Revisoren für das Rechnungsjahr 1937/38.

Nachdem der Führer der Wehr noch die Einladungen

der Wehren Eppingen und Rehl bekannt gegeben hatte, konnte die in allen Teilen harmonisch verlaufene Versammlung mit einem Sieg Heil auf den Führer geschlossen werden.

Ein anschließendes kameradschaftliches Beisammensein hielt die Kameraden noch lange in fröhlicher Stimmung.

**Reimen.** (Generalversammlung). Am Samstag, den 24. April, abends 8 Uhr, fand im Gasthaus zum „Schwanen“ die außerordentliche Generalversammlung der Freiw. Feuerwehr statt. Die Gemeinde war durch Bürgermeisterstellvertreter Fritz Schilling vertreten. Nach der Begrüßung durch den Wehrführer Knauber verlas Schriftwart Vingg den Geschäftsbericht für 1936/37 und Kassenwart Stephan den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Beide Berichte wurden angenommen und dem Führerrat Entlastung erteilt. Der Wehrführer Knauber gab dann die Ernennung von 3 Vöschmeistern und 16 Oberfeuerwehrmännern bekannt. Anschließend fanden die Ehrungen statt. Es erhielten das Band für 30jährige Dienstzeit: Georg Rauch, Leonhard Reinhard, Ph. Knauber 1., Joh. Georg Müller und Johannes Renner. Für 10jährige Dienstzeit wurden ausgezeichnet: Ludwig Ristmacher und Gustav Wagenblat. Nach den Ehrungen wurden dann 7 Kameraden verpflichtet. Nachdem noch verschiedene Bekanntmachungen verlesen waren, sprach Ehrenkommandant Emil Bork dem Führerrat für seine geleistete Arbeit den Dank der Wehr aus. Va.

**Neckargemünd.** (Jahreshauptversammlung.) Am 17. April fand im Bürgersaal die Jahreshauptversammlung der Freiw. Feuerwehr Neckargemünd statt, zu der sich die aktive und Altersmannschaft eingefunden hatte. Nach der Begrüßung durch Wehrführer Treibel, der besonders den Ehrenkommandanten Höhl herzlich willkommen hieß, erstattete Wehrführer Treibel den Tätigkeitsbericht. Daraus ist folgendes zu entnehmen: Um einen regelmäßigen Übungsbesuch zu ermöglichen, werden in diesem Jahr die Übungen an den Sonntag-Vormittagen abgehalten. Die Wehr wurde im zivilen Pustschuß ausgebildet. Drei Brandfälle waren zu verzeichnen. Infolge der Umbildung der Feuerwehren und der Erbauung des Feuerwehrgerätehauses waren die Verwaltungsarbeiten sehr zahlreich, die in 10 Sitzungen des Führerrates erledigt wurden. Bei einer außerordentlichen Hauptversammlung wurden die bisherigen Satzungen außer Kraft gesetzt und der Führerrat auf Grund der neu angenommenen Satzung gewählt. Auf dessen Vorschlag wurden die Führer der Einheiten nach Anhörung des Kreisfeuerwehrführers durch den Ortspolizeiverwalter bestätigt. Infolge Ablebens des Kameraden Ph. Schmitt wurde Hans Fischer zum Führer des Spielmannszuges bestimmt. Schriftführer Leibfried, der sein Amt aus gesundheitlichen Gründen zur Verfügung stellen mußte, wird durch Fritz Proß jr. ersetzt. Am Tage der nationalen Arbeit wurde dem Kameraden Friedrich Roth die seltene Ehrung für 30jährige Dienstzeit zuteil. Zur Pflege der Kameradschaft wurde ein Kameradschaftsabend abgehalten, bei dem die zur Altersmannschaft übergetretenen Kameraden besonders geehrt und Kommandant Höhl zum Ehrenkommandanten, sowie Roth, Sommer und Mayer zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden; ebenso wurde eine Fahrt in den herrlichen Schwarzwald ausgeführt. Die Besichtigung der Wehr fand im August durch den Kreisfeuerwehrführer statt. Bei der Abordnetenversammlung des X. Kreises und dem Wehrführerappell in Heidelbergl war die Neckargemünder Wehr vertreten. Der Gesamtmitgliederstand setzt sich zusammen:

Vöschzug	Aktive	Altersmannschaft	Zusammen
I	68	27	95
II	44	9	53
Zusammen	112	36	148

Die verstorbenen Kameraden wurden durch ein stilles Gedenken geehrt. Allen aus dem aktiven Dienst geschiedenen Kameraden wurde nochmals für ihre langjährige und treue Pflichterfüllung herzlich Dank ausgesprochen. Darauf erstattete Rechner Leibfried den Kassenbericht. Aus diesem ist zu entnehmen, daß die Wehr große Aufwendungen für Feuerlöschzwecke hatte, z. B. für Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens und die Gewährung eines Zuschusses für das Feuerwehrgerätehaus. Die Sterbefälle

zählte in 3 Sterbefällen Unterstützungen aus. Dem Rechner wurde für seine aufopfernde Tätigkeit volle Anerkennung gezollt und ihm Entlastung erteilt. Nach eingehender Aussprache nahm der Führerrat seinen Antrag auf Auflösung der Sterbefälle zurück. Es wurde vielmehr eine Satzungsänderung dahin beschlossen, daß die Unterstützung beim Ableben der Ehefrau eines Mitgliedes wegfällt und ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung im Rückstande ist, keinen Anspruch auf Auszahlung derselben hat. Der Weg der Wehr, der immer aufwärts gehen muß, erfordert treue Pflichterfüllung jedes einzelnen, denn nur durch gemeinsamen Einsatz erreichen wir dieses Ziel unter dem Losungswort: „Einer für Alle und Alle für Einen.“ Mit einem Gedenken an den Führer wurde die Versammlung geschlossen.

Proß, Schriftführer.

**Neckargemünd.** (Die Feuerwehr bezieht ihr neues Gerätehaus). Am Sonntag, 18. April 1937, fand die Ueberführung der Geräte der Freiw. Feuerwehr in das neuerstellte Gerätehaus am Lohplatz statt. Mit dieser war ein Appell verbunden, der des eingetretenen Regenwetters wegen in der geräumigen Halle stattfand. Bürgermeister Mühsig, als Ortspolizeiverwalter, nahm an der Feier teil und beglückwünschte die Wehr zu dem neuen Hause. Aus seiner Ansprache entnahmen wir, daß der heutige Tag für die Wehr eine ganz besondere Bedeutung hat. Es ist ein Geschenk für die Angehörigen der hiesigen Wehr, für die Männer, die auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens in der Zukunft tätig sein werden. Die Feuerwehr hat ihr neues Heim erhalten, das wir in diesem Augenblick seiner Zweckbestimmung übergeben wollen. Es verübt über alle Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, um der Wehr in Zukunft die Schlagkraft zu verschaffen, deren sie bedarf, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Errichtung des Gerätehauses war notwendig, einmal mit Rücksicht auf die Verkehrsentwicklung der Stadt, sowie durch die Vergrößerung des Aufgabenbereichs der Wehr und durch eine Verlagerung der hiesigen Bauweise. So wie der seitherige Geräteraum im Rathaus jahrzehntelang der Wehr gedient hat, hoffe er, daß das neue Gerätehaus viele Jahre seinen Zweck erfüllen wird. Der Führer der Wehr, Hauptbrandmeister Treibel, dankte dem Bürgermeister für die tatkräftige Unterstützung zur Verwirklichung des Gerätehauses, sowie dem anwesenden Ehrenkommandanten Höhl, dessen Anregung die Erbauung der Halle zu verdanken ist. Nach erfolgter Besichtigung der Wehr durch den Ortspolizeiverwalter fand ein kameradschaftliches Beisammensein im „Schwanen“ statt.

**Waldbühl.** (Jahreshauptversammlung.) Am Montag, den 19. April, hielt die Freiw. Feuerwehr ihre satzungsgemäße Jahreshauptversammlung im Restocksaale ab. Der Führer der Wehr, Maurermeister Karl Schmid, entbot den Willkomm und begrüßte besonders die Gäste. Nach Verlesen des lehrjährigen Verhandlungsberichtes erstattete Hauptbrandmeister Eugen Albrecht den Geschäftsbericht, der eine Stärke von 190 Mitgliedern einschließlich aller Chargen, 1 Ehrenkommandanten (Emil Plum in St. Georgen), 10 Ehrenmitglieder und 27 Angehörige der Altersabteilung feststellte.

Das vergangene Geschäftsjahr wies zwei Merkmale auf, die es als Markstein in der Geschichte der Wehr besonders hervortreten lassen. Es sind dies das 70jährige Stiftungsfest und die Einreihung der Wehr in den Polizeikörper als Feuerlöschpolizei. Beide Merkmale brachten eine erheblich stärkeren Übungsbetrieb gegenüber allen vorausgegangenen Jahren mit sich. Es fanden statt: 20 Korps- und Vöschzugproben, darunter 2 Alarmübungen, 10 Einzelproben des Wettkampfvöschzuges, 5 Chargiertenproben, 17 Anwärterproben, 1 Ausmarsch. Damit ist der im Geschäftsjahr 1936/37 erreichte Höchstfuß an Proben bei weitem überschritten. Die Zahlen beweisen, daß die Wehr auch im Rechnungsjahr 1936/37 bestrebt war, das vorgeschriebene Maß an Ausbildung zu erreichen.

Von Schadensfeuern blieb die Stadt auch im verlosenen Geschäftsjahr verschont. Die Autospritze wurde wohl dreimal alarmiert, jedoch handelte es sich in zwei Fällen um blinde Alarme. Der dritte Alarm galt einem Wagenbrand auf dem Chilibfestplatz am 16. 8., der den Tod eines Kindes zur

## Aachener u. Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft



Gegründet 1825 in Aachen

Gründerin und Förderin der Aachener und Münchener Feuerwehr-Untersützungskasse für das Land Baden

Bezirksdirektionen für Baden:

Karlsruhe, Karlstr. 47 - Fernsprecher 148 — Mannheim M. 7.1 - Fernsprecher 21598

Folge hatte und leicht zu einer Katastrophe hätte werden können. Beim Eintreffen der Spritze auf dem Brandplatz war das Feuer schon gelöscht. Ueberland wurde die Auto-spritze viermal alarmiert.

Am 14. 6. fanden in Unterlauchringen die Wett-kämpfe der Wehren des Bezirks statt, bei welchen es dem Wettkampfsführer der Wehr in strömendem Regen gelang, die Höchstpunktzahl aller Wehren zu erreichen.

Am 25. und 26. Juli 1936 wurde das 75-jährige Stiftungsfest der Wehr gefeiert, das sehr würdig verlief und durch die Anwesenheit des Landespräsidenten, Vertretern von Staat, Partei und Stadt sowie durch die gleichzeitige Durchführung der Kreiswettkämpfe einen außerordentlichen Rahmen erhielt.

Der Sonntag brachte eine große Angriffsübung und nachmittags einen Appell in der Kasserstraße, an welchem etwa 1000 Feuerwehrleute teilnahmen. Der Appell und der anschließende Vorbeimarsch sämtlicher Wehren brachte den Höhepunkt des Festes, das mit der Verteilung der Urkunden über die Wettkämpfe auf dem Festplatz für die auswärtigen Gäste seinen Ausklang nahm.

Der Tätigkeitsbericht verzeichnet sodann die verschiedenen Gelegenheiten, bei denen die Wehr sich offiziell beteiligte. Am 1. und 8. März fanden die vorgezeichneten Lustkutschvortritte im Wilden Mann statt. Das der Verwaltungsrat bezw. Führerrat auch nicht müßig war, beweist die Abhaltung von 20 Sitzungen.

Der Tätigkeitsbericht zeigt, daß es auch im Geschäftsjahr 1936/37 nicht an Arbeit und Mühe gefehlt hat und daß alle Wehrangehörigen mit Leib und Seele bei der Stange waren. Es sei deshalb auch an dieser Stelle allen denen, die im vergangenen Geschäftsjahr zur Ehre und zum Wohle der Wehr mitwirkten, Dank gesagt.

Dann folgte der Kassenbericht des Leutnants Fritz Köllin. Die Einnahmen in verfloßenen Geschäftsjahr betragen R.M. 1892,50, während die Ausgaben eine Höhe von R.M. 1626,65 hatten. Kassenstand somit R.M. 265,85. Auf Antrag der Rechnungsprüfer Eugen Scheuble und Emil Müller erfolgte Entlastung, worauf der Wehrführer dem Rechner und dem Schriftführer Dank und Anerkennung zollte.

Im Berichtsjahr konnten 6 Kameraden für langjährige Dienstzeit ausgezeichnet werden, und zwar 4 Kameraden für 10-jährige und je 1 Kamerad für 30 bzw. 40-jährige Dienste bei der Wehr. Die städt. Auszeichnung für 15-jährige Dienstzeit konnte Bürgermeister Wild 6 Kameraden überreichen. Kamerad Franz Fink sprach dem Kommando und dem Führerrat für die geleistete viele Arbeit den verdienten Dank aus. Wehrführer Schmid dankte dem Kameraden Fink für die Anerkennung und gab den Dank weiter an die Behörden und die Stadtverwaltung. Er richtete den dringenden Appell an alle Feuerwehrmänner, wie bisher mitzuarbeiten an der Ausbildung, um die gestellten Aufgaben bewältigen zu können. Die Stadtmusik wartete den ganzen Abend mit gediegenen Vorträgen auf, wofür ihr im Sinne der Versammlung Hauptbrandmeister Albrecht den wohlverdienten Dank aussprach. Am Schluß des Appells (10 Uhr) gedachte der Wehrführer des 48. Geburtstages des Führers und gelobte die Treue der Wehr zu Führer, Volk und Vaterland. Mit „Siegheil“ und den Nationalliedern fand die Jahreshauptversammlung dann ihr Ende.

**Wöfingen.** (Generalversammlung.) Am Samstag, den 3. April, hielt die hiesige freiwillige Feuerwehr ihre diesjährige Generalversammlung ab, welche sehr gut besucht war. Der Führer der Wehr, Kamerad Soldinger, eröffnete dieselbe und begrüßte vor allem die Wehr und die geladenen Gäste. Hierauf erstatteten die Kassenleiter der Wehr, sowie der Schriftführer ausführlichen Bericht über die lehrjährige Tätigkeit. Laut Bericht der Revisoren war alles in bester Ordnung, so daß den Beauftragten Entlastung erteilt werden konnte.

Nach einer Ansprache von Bürgermeister Gauß schloß der Führer der Wehr die Versammlung mit einem Siegheil auf den Führer.

Anschließend begann der Kameradschaftsabend, der ausgefüllt war mit humoristischen Vorträgen und musikalischen Einlagen.

## Das neue Tunau

Ein Jahr nach dem Brandunglück

Zum Jahrestag des großen Brandunglücks in Tunau, das bekanntlich am Sonntag, dem 26. April, vorigen Jahres, innerhalb weniger Stunden fast das ganze Schwarzwaldsdorf einäscherte, geziemt es sich, einen Blick auf das neuerstandene Dorf Tunau zu werfen. Nationalsozialistische Tatkraft und vor allem rasche Entschlußkraft sorgten dafür, daß bis zum Herbst des verfloßenen Jahres der Wiederaufbau nahezu beendet war und die Bewohner ihre neuen Anwesen beziehen konnten. Es war dies für die Unterbringung der Erntetrügnisse und die Wiederbeheimatung des weitverstreut in der Umgebung untergebrachten Viehes auch unumgänglich notwendig.

Tunau vorher und heute sind zwei Begriffe. Während das alte Dorf ziemlich wahllos aufgebaut aus stroh- und schindelbedeckten z. T. uralten Schwarzwaldhäusern bestand, bietet sich heute dem Auge ein neues Bild. Schmucke neuzeitliche Bauernhöfe im Schwarzwaldstil erbaut und zu einem aufgelockerten Ortsbild zusammengefügt, geben heute der Ortschaft schlechthin das Prädikat eines Musterdorfes. Von den elf abgebrannten Anwesen sind im verfloßenen Jahre des Wiederaufbaues neun Anwesen neuerstellt worden. Das mitverbrannte Anwesen des Brandstifters wird nie mehr der Dörfgemeinschaft angehören. Seine verabscheuungswürdige Tat hat vor dem Gericht seine Sühne gefunden. Das noch zu erstellende letzte Gebäude — das Schul- und Rathaus — konnte im vergangenen Herbst infolge der schlechten Witterung nicht mehr aufgebaut werden. In den nächsten Wochen schon wird es aber auch unter Dach sein und damit der Wiederaufbau abgeschlossen sein.

Wenn auch heute die große Heerchar der Handwerker und Bauarbeiter das Ortsbild wie im vergangenen Sommer nicht mehr belebt, so wird es doch diesen Sommer über noch genug Arbeiten zur endgültigen Fertigstellung des Innenaufbaues der Anwesen bedürfen. Einem kann aber heute



Photo Müller, Schönwald (DNV-Heimatbilderdienst)

schon gesagt werden. Die mit aller Strenge durchgeführten bau-polizeilichen Grundsätze in bezug auf bodenständige Bauart und Bauweise, Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten für Wohn- und Stallräume, ferner die Vorschritt der einheitlichen Bedachung und die Erstellung des Dachwerkgiebels zwischen Wohn- und Oekonomie teil haben erreicht, daß kein unzeitgemäßes Bauen zustande kam.

Der Wiederaufbau von Tunau, um den sich neben den Ueberwachungsbehörden Gauleiter und Reichsstatthalter Robert Wagner besonders bemühte, war ein Werk echter, nationalsozialistischer Hilfsbereitschaft, ohne die es den schwer um ihre Existenz ringenden Bauern wohl nie möglich gewesen wäre, in dem Maße wieder aufzubauen, wie dies jetzt der Fall war. Die finanzielle Hilfe von Staat, Partei und Behörden und nicht zuletzt die mühselige Betreuung der Brandgeschädigten durch die NSB. sollen ewig mit dem Werk des Wiederaufbaues von Tunau verbunden sein.

## Gerichtliches

**Oberverwaltungsgericht.** Wann ist die Versäumung einer Feuerwehrübung durch einen Feuerwehrmann als genügend entschuldigt anzusehen?

Nachdruck verboten.

Der Bauer D. aus einem Orte des Kreises Lauenburg i. Holst. war vom Amtsvorsteher in ein Zwangsgeld von 5 RM genommen worden, weil er einer Übung der Pflichtfeuerwehr ferngeblieben war. Nachdem D. bereits wegen Versäumung einer Übung eine Verwarnung erhalten hatte, teilte er dem Amtsvorsteher mit, daß er sich an den Feuerwehrübungen wegen Herz- und Magenleidens nicht beteiligen könne und ein ärztliches Attest nachreichen werde. Das erwähnte Zwangsgeld war über D. verhängt worden, obwohl er sich beim Führer der Feuerwehr damit entschuldigt hatte, daß er krank sei und auch keinen Anocht zu seiner Vertretung habe. Die Zwangsgeldfestsetzung hatte D. nach fruchtloser Beschwerde mit der Klage angefochten und er-



# MAGIRUS

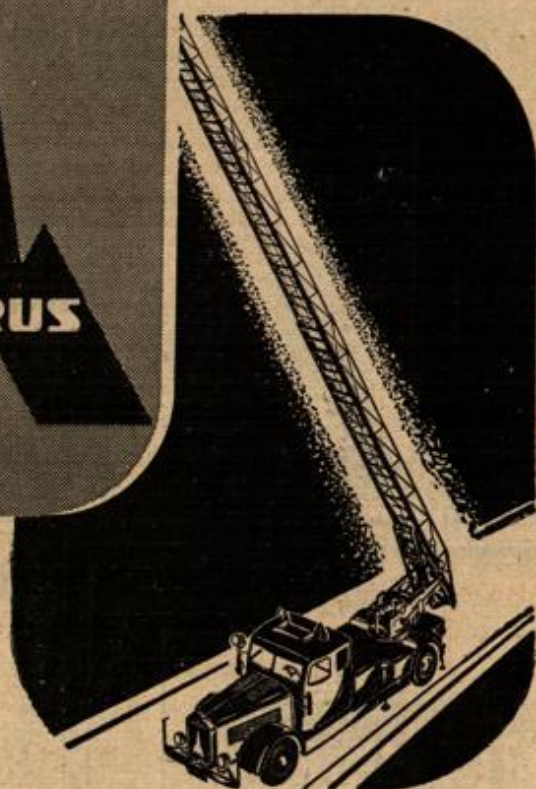
ist die Spezialfabrik  
für den Bau von

- tragbaren Kraftspritzen
- tragbaren Niederdruck-Kraftspritzen
- Kraftfahrspitzen
- Auto-Tankspritzen
- Schaumlöschfahrzeugen
- Rüst- und Pionierwagen
- Mannschafts- und Gerätewagen
- Mechanischen Zwei- und Vierradleitern
- Ganzstahl-Autodrehleitern

**Fordern Sie ausführliche Angebote!**

Humboldt-Deutzmotoren A. G.

**Magirus Werke · Ulm-Donau**



klärt, er habe ein Zeugnis eines Sacharztes, daß er wegen seiner Erkrankung nicht imstande sei, körperliche Übungen etc. zu machen, wegen dringender landwirtschaftlicher Arbeiten erst jetzt beibringen können. Das Bezirksverwaltungsgericht wies aber die von D. erhobene Klage ab und betonte, D. habe es unterlassen, ein amtsärztliches Zeugnis über seine Untauglichkeit zur Teilnahme an den Feuerwehrlübungen beizubringen; dieses habe er erst später überreicht. D. sei auch verpflichtet gewesen, sein Fernbleiben von der Übung vor deren Beginn zu entschuldigen; es habe im Ermessen des Führers der Feuerwehr gelegen, zu entscheiden, ob die Entschuldigung ausreichend sei oder nicht; ein Mißbrauch dieses Ermessens sei nicht ersichtlich. Es sei nicht erwiesen, daß D. so krank gewesen sei, daß er der Übung fernbleiben könne. Auf die von D. eingelegte Revision hob aber das Obergericht die Vorentscheidung auf und setzte die Zwangsgeldverfügung nebst dem Bescheid des Landrats in Raseburg außer Kraft, indem es u. a. ausführte, der Vorentscheidung könne nicht beigetreten werden. Der Verwaltungsrichter habe zu prüfen, ob einem Feuerwehrmann, der eine Übung versäume, objektiv eine ausreichende Entschuldigung zur Seite stehe. Die Vorinstanz habe auch die Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses veranlassen müssen, wenn sie das privatärztliche Attest nicht als ausreichenden Beweis für die Dienstuntauglichkeit des Feuerwehrmannes angesehen habe. Ein später beigebrachtes amtsärztliches Attest ergebe auch zweifellos, daß der jetzige Gesundheitszustand des D. nicht seine Teilnahme an den Übungen erlaube. Unter diesen Umständen sei die Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht berechtigt gewesen. (Aktenzeichen: III. C. 181. 36. — 4. 3. 37).

**Kammergericht. Voraussetzung für die Verurteilung wegen Verübung von Pflichtfeuerwehrlübungen ist die ordnungsmäßige Bildung einer Pflichtfeuerwehr.**

(Nachdruck verboten)

Der Fleischermeister B. aus einem Orte bei Weuthen (O.S.) war durch polizeiliche Verfügung zur Dienstleistung bei der Pflichtfeuerwehr herangezogen worden. Als er verschiedne Male die angelegten Feuerwehrlübungen versäumte, entschuldigte er sich damit, er sei 50 Prozent arbeitsunfähig und wegen seines körperlichen Gebrechens nicht in der Lage, bei der Feuerwehr Dienst zu tun; er habe sich auch stets rechtzeitig entschuldigt. Das Amtsgericht in Weuthen verurteilte aber B. zu 20 RM Strafe und betonte,

der Angeklagte habe es unterlassen, sein Fernbleiben von den Übungen rechtzeitig vorher zu entschuldigen; seine Entschuldigungen seien auch nicht hinreichend gewesen. Nach der Befundung des Brandmeisters habe der Angeklagte auch in seinem Gastwirtsbetriebe und auf dem Felde Arbeiten verrichtet; er habe also leichtere Arbeiten als Feuerwehrmann verrichten können. Auf die von B. eingelegte Revision hob aber der I. Straßensatz des Kammergerichts die Vorentscheidung auf und sprach den Angeklagten frei, indem u. a. ausgeführt wurde, wie sich aus § 6 (2) des Feuerlöschgesetzes vom 15. Februar 1933 ergebe, habe die Regelung der Rechte und Pflichten der Feuerwehrmänner durch Polizeiverordnung zu geschehen. Eine solche Polizeiverordnung sei vorliegend erlassen worden. Es fehle aber eine Polizeiverordnung gemäß § 3 des Feuerlöschgesetzes, wonach die Feuerwehr aus Personen bestehe, die durch Polizeiverordnung zu einer Pflichtfeuerwehr zusammenzuschließen seien. Die ordnungsmäßige Bildung einer Pflichtfeuerwehr sei Voraussetzung für die Anwendung der Ministerialpolizeiverordnung über Pflichtfeuerwehren vom 1. November 1934, deren § 1 den Pflichtfeuerwehrmännern die Teilnahme an den Übungen zur Pflicht mache. Mangels Erlasses einer entsprechenden Polizeiverordnung könne vorliegend von einer ordnungsmäßigen Bildung der Pflichtfeuerwehr nicht die Rede sein. Eine Verurteilung des Angeklagten wegen Versäumung der Übungen sei unter diesen Umständen nicht möglich gewesen.

(Aktenzeichen: I. S. 325. 36. — 12. 2. 37).

**Obergericht. Auch Personen, welche nicht voll arbeitsfähig sind, können als tauglich angesehen werden, Feuerwehrdienste zu leisten.**

(Nachdruck verboten.)

Der Bauer L. aus einem Orte im Kreise Kolberg war der Pflichtfeuerwehr in seinem Orte als Feuerwehrmann zugeteilt worden, er hatte es aber beharrlich abgelehnt, an den angelegten Feuerwehrlübungen teilzunehmen. Zunächst waren gegen L. Zwangsgelder in Höhe von 3 und 6 RM festgesetzt worden, welche rechtskräftig geworden waren, nachdem L. ohne Erfolg Beschwerde erhoben hatte. Nachdem L. wiederum an drei Tagen den Pflichtfeuerwehrlübungen unentschuldig ferngeblieben war, wurden über ihn Zwangsgelder von 12,50 und 100 RM verhängt. Diese Zwangsgeldverfügungen griff L. nach fruchtloser Beschwerde mit der Klage an und behauptete, er sei nicht in der Lage, sich an den



Feuerwehrrübungen zu beteiligen, da er seine 40 Morgen große Landwirtschaft mit seiner Schwester versehen müsse; er sei auch krank und nur zu 85 Prozent arbeitsfähig. Nachdem L. aber durch amtärztliches Zeugnis des Gesundheitsamts in Kolberg für tauglich erklärt worden war, Feuerwehrrübungen zu leisten, wies das Bezirksverwaltungsgericht die von L. erhobene Klage als unbegründet ab und betonte, L. könne sich nicht damit entschuldigen, daß er infolge der Arbeiten in seiner Landwirtschaft außerstande sei, an den Feuerwehrrübungen teilzunehmen. Die Übungen seien zur Vermeidung beruflicher Störungen an den Abenden oder an Sonntagen anberaumt worden. Wenn L. nur zu 85 Prozent arbeitsfähig sei, so stehe dieser Umstand nicht seiner Tauglichkeit für den Feuerwehrrdienst entgegen; zu der Pflichtfeuerwehr dürften verschiedene Personen gehören.

die nicht voll arbeitsfähig seien. Gegen dieses Urteil legte L. Revision beim Oberverwaltungsgericht ein und betritt nach wie vor, daß er in gesundheitlicher Beziehung den Anforderungen des Feuerwehrrdienstes gewachsen sei. Das Oberverwaltungsgericht erkannte aber auf Zurückweisung des von L. eingelegten Rechtsmittels und führte u. a. aus, auf Grund des erstatteten ärztlichen Gutachtens habe der Vorderrichter annehmen dürfen, daß L. tauglich sei, Feuerwehrrübungen zu verrichten, und an den Übungen teilzunehmen; ein weiteres Gutachten, wie es von L. beantragt worden sei, habe nicht eingeholt zu werden brauchen. Mit Recht sei das Bezirksverwaltungsgericht auch davon ausgegangen, daß L. keine ausreichende Entschuldigung für die Versäumung der angeordneten Feuerwehrrübungen zur Seite gestellt habe. (Aktenzeichen: III. C. 20. 37. — 1. 4. 37.)

## Schläuche, Armaturen, Ausrüstungen

liefern seit Jahrzehnten 113

**H. Schember Söhne, Freiburg i. Br.**

Inh.: Karl Rinschler  
Katharinenstraße 19 Telefon 1656



## Feuerwehrrhelme

aus Stahl- oder Leichtmetall Original-Thale-Stahl mit einfachem od. geteiltem Kinnriemen. Führerhelme für Wehrführer etc. 263 Lieferung nur durch Händler!

**Rafflenbeul & Sohn, Stanzwerk**  
Hückeswagen/Rhld. Tel. 337

Werbe für die Badische Feuerwehrzeitung!

## Berg & Nolte

Metallwarenfabrik  
Lüdenscheid, Westfalen

Uniformknöpfe, Abzeichen  
Koppelschlösser, Sterne  
Feldbindenschlösser 340  
Schulterriemenbeschläge usw.

## Feuerwehr-Zuche

nach Vorschrift sowie alle anderen Uniform-Zuche in verschiedenen Qualitäten liefert 289

**Aug. Thomas**  
Zuchfabrik .. Kirchberg/Sa.  
Gegründet 1874  
Verlangen Sie kostenlos  
Muster unter Angabe der Farbe

Die neue  
**Feuerwehr-Mütze**  
eigene Herstellung, sowie  
Achselstücke 327  
Koppeln m. Schulterriemen  
Faschinenmesser  
Portepees  
bei  
**Wilh. Kern, Freiburg i. Br.**  
Adolf Hitlerstr. 159 Begr. 1886



In Kehl a. Rhein im Ausschank:

**z. Bürgerstüble z. Hechten**  
**z. Schwanen z. Schiff**

... und bei Neuanschaffungen werden nur  
Inserenten der Feuerwehrzeitung berücksichtigt!

## Paul Leopold

Beratender Feuerwehrr-Ingenieur  
Verkauf von Brandlösch- und Atemschutz-Geräten sowie Leichenwagen für Handbetrieb 314

**Kehl am Lager 10**  
(Ede Marktstraße)

Vertreter der  
**Magirus-Werke**

für die Bezirksämter  
Bühl und Offenburg

Leitern,  
Motor-Spritzen  
Zubehör usw.

## Laternen

Steiger-, Spritzen-, Wagen-, Nacht-, wächter-, Sturm-, Not-, Schacht-, Luftschuhlaternen (auch mit Blauläusern) sowie Jackeln. 316  
Spezialfabrik Heinrich Lotter Nachf.,  
Ludwigshafen/Bürtt.

## Schrempp-Printz-Bier

Karlsruhe 333  
in Kehl: „zum Adler“, „zum Schützen“

**Alfred Fuchs Freiburg Brg.**  
(Gummifuchs) Rosastraße 6



Schläuche und Armaturen  
Mannschaftsausrüstungen 256

Vereinsbank u. Spargesellschaft  
für Stadt- u. Landgemeinden A.G.

Heidelberg, Akademiestraße 4

- Giro- und Scheckverkehr
- Spareinlagen / Kredite
- Darlehen / Hypotheken
- Vermögensverwaltungen

334

Verantwortlicher Hauptschriftleiter: Hermann Koelblin, Baden-Baden. Verantwortlicher Anzeigenleiter: Eugen Leppert, Freiburg i. Br. — D. R. IV. Uj. 36 : 3330.